



Bundesnetzagentur

Bonn, 20. Februar 2019

# Amtsblatt

# 4

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

## Regulierung

Vfg-Nr.		Seite
	<b>Telekommunikation</b>	
28	SSB FS 015 – Schnittstellenbeschreibung für transportable Satellitenerdfunkstellen (SNG TES) im Frequenzbereich 14,0 - 14,5 GHz, Ausgabe Juli 2018.....	404
29	SSB LA-NOE 038 – Schnittstellenbeschreibung für Durchsagefunkanlagen, Ausgabe August 2018 .....	404
	<b>Energie</b>	
30	Art. 29 Abs. 3 VO (EU) 2017/2195; Vorschlag aller Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) gem. Art. 29 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/2195 (EB-Verordnung) für eine Methode zur Klassifizierung der Zwecke der Aktivierung von Regelarbeitsgebieten (BK6-18-231) ..	405
31	Art. 30 Abs. 1, 3 VO (EU) 2017/2195; Vorschlag aller Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) gemäß Art. 30 Abs. 1 und 3 der Verordnung (EU) 2017/2195 (EB-Verordnung) für eine Methode zur Festlegung der Preise für Regelarbeit und eine Methode für die Preisbildung für grenzüberschreitende Übertragungskapazität (BK6-18-230).....	405
32	Art. 34 Absatz 1 VO (EU) 2017/2195; Genehmigung des Antrags der regelzonenverantwortlichen deutschen Übertragungsnetzbetreiber gemäß Art. 34 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/2195 (EB-Verordnung) auf Freistellung von der Pflicht Regelreserveanbietern die Übertragung ihrer Verpflichtung zur Bereitstellung von Frequenzhaltungsreserve (FCR) innerhalb des geografischen Gebiets, in dem die Regelleistung beschafft wurde, zu gestatten (BK6-18-004-F6).....	405
33	Art. 40 Abs. 6 VO (EU) 2017/1485; Genehmigung eines gemeinsamen Vorschlags aller ÜNB für die wichtigsten organisatorischen Anforderungen, Aufgaben und Zuständigkeiten („KORRR“) im Zusammenhang mit dem Datenaustausch gem. Art. 40 Abs. 6 SO-VO (BK6-18-071) .....	406
34	Art. 50 Abs. 1 VO (EU) 2017/2195; Vorschlag aller ÜNB gem. Art. 50 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/2195 (EB-VO) für gemeinsame Abrechnungsbestimmungen für den gewollten Energieaustausch infolge von Ersatzreserve-Prozessen, Frequenzwiederherstellungsprozessen mit automatischer und manueller Aktivierung und IN-Verfahren (BK6-18-276).....	424

## Mitteilungen

Mit-Nr.		Seite
<b>Telekommunikation</b>		
<b>Teil A</b>		
<b>Mitteilungen der Bundesnetzagentur</b>		
45	TKG §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i. V. m. § 5; Veröffentlichung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens betreffend den Entwurf der Entgeltgenehmigung für verbindungsabhängige Interconnection-Leistungen gegenüber der Telekom Deutschland GmbH .....	425
46	TKG §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i. V. m. § 5; Veröffentlichung der im Rahmen der Konsultation der Entscheidungsentwürfe eingegangenen Stellungnahmen betreffend die Genehmigung von Entgelten für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin (aTNB) sowie ggf. für Infrastrukturleistungen .....	426
47	TKG §§ 23, 26 i. V. m. § 5 TKG; Tenor des Beschlusses in dem Verfahren gemäß § 23 Abs. 4 TKG betreffend die Ergänzung des Layer2-Bitstrom-Standardangebots der Telekom Deutschland GmbH um Super-Vectoring .....	427
48	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; BK2c-18/017; Tenor des Beschlusses in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrages der Telekom Deutschland GmbH auf rückwirkende Genehmigung der Entgelte für Carrier-Festverbindungen (CFV) Ethernet für den Genehmigungszeitraum vom 09.08.2012 bis zum 31.10.2013 im Verhältnis zur Plusnet Infrastruktur GmbH & Co. KG .....	428
<b>Energie</b>		
<b>Teil A</b>		
<b>Mitteilungen der Bundesnetzagentur</b>		
49	Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV hier: BK4-11-317A01 .....	431
50	Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV hier: BK4-11-318A01 .....	431
51	Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV hier: BK4-11-322A01 .....	432
52	Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV hier: BK4-11-330A01 .....	432
53	Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV hier: BK4-11-340A01 .....	432
54	Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV hier: BK4-11-352A01 .....	433
55	Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV hier: BK4-11-365A01 .....	433
56	Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV hier: BK4-11-367A01 .....	434
57	Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV hier: BK4-11-374A01 .....	434
58	Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV hier: BK4-11-380A01 .....	435
59	Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV hier: BK4-11-398A01 .....	435
60	Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV hier: BK4-11-399A01 .....	435
61	Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV hier: BK4-11-410A01 .....	436

Mit-Nr.		Seite
62	Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV hier: BK4-11-413A01 .....	436
63	Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV hier: BK4-11-418A01 .....	437
64	Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV hier: BK4-11-428A01 .....	437
65	Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV hier: BK4-11-430A01 .....	437
66	Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV hier: BK4-11-432A01 .....	438
67	Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV hier: BK4-11-445A01 .....	438
68	Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV hier: BK4-11-465A01 .....	439
69	Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV hier: BK4-11-527A01 .....	439
70	Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV hier: BK4-11-528A01 .....	440
71	Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV hier: BK4-12-344A01 .....	440
72	Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Strombereich; hier: Einstellung eines Verfahrens .....	440
73	Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Strombereich; hier: Einstellung eines Verfahrens .....	441
74	Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Strombereich; hier: Einstellung von Verfahren .....	442
75	Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Strombereich; hier: Einstellung von Verfahren .....	443
76	EnWG § 29 Abs. 1, § 8 Abs. 4 Nr. 2 AbLaV; Einleitung und Konsultation der Festlegung einer Gesamtabschaltleistung für sofort und schnell abschaltbare Lasten .....	443



## Regulierung

### Telekommunikation

#### Vfg Nr. 28/2019

**SSB FS 015 – Schnittstellenbeschreibung für transportable Satellitenerdfunkstellen (SNG TES) im Frequenzbereich 14,0 - 14,5 GHz, Ausgabe Juli 2018**

Die o. g. Schnittstellenbeschreibung (SSB) hat das Informationsverfahren nach Richtlinie (EU) 2015/1535 durchlaufen und ist bei der EU-Kommission unter der Nr. 2018/0540/D registriert.

Die SSB tritt daher mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Diese SSB kann als PDF-Datei in Kürze im Internet unter [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) → Telekommunikation → Technik → Inverkehrbringen von Produkten → Schnittstellenbeschreibungen eingesehen und kostenfrei abgerufen werden.

Fragen zu dieser SSB richten Sie bitte an die E-Mail Adresse [ssb@bnetza.de](mailto:ssb@bnetza.de).

Die Schnittstellenbeschreibung SSB FES 007, Ausgabe Oktober 2006, tritt hiermit außer Kraft.

421

#### Vfg Nr. 29/2019

**SSB LA-NOE 038 – Schnittstellenbeschreibung für Durchsagefunkanlagen, Ausgabe August 2018**

Die o. g. Schnittstellenbeschreibung (SSB) hat das Informationsverfahren nach Richtlinie (EU) 2015/1535 durchlaufen und ist bei der EU-Kommission unter der Nr. 2018/0541/D registriert.

Die SSB tritt daher mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Diese SSB kann als PDF-Datei in Kürze im Internet unter [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) → Telekommunikation → Technik → Inverkehrbringen von Produkten → Schnittstellenbeschreibungen eingesehen und kostenfrei abgerufen werden.

Fragen zu dieser SSB richten Sie bitte an die E-Mail Adresse [ssb@bnetza.de](mailto:ssb@bnetza.de).

Die Schnittstellenbeschreibung SSB LA-NOE 142, Ausgabe Mai 2014, tritt hiermit außer Kraft.

421



## Regulierung

### Energie

#### Vfg Nr. 30/2019

##### Art. 29 Abs. 3 VO (EU) 2017/2195;

**Vorschlag aller Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) gem. Art. 29 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/2195 (EB-Verordnung) für eine Methode zur Klassifizierung der Zwecke der Aktivierung von Regularbeitsgeboten (BK6-18-231)**

Die regelzonenverantwortlichen deutschen ÜNB haben der Bundesnetzagentur gemäß Art. 29 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (EB-Verordnung) einen Vorschlag für eine Methode zur Klassifizierung der Zwecke der Aktivierung von Regularbeitsgeboten zur Genehmigung gemäß Artikel 5 Abs. 2 lit. d EB-Verordnung vorgelegt.

Die Bundesnetzagentur hat den Antrag auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Die Frist zur Stellungnahme läuft bis zum 13.03.2019.

Details sind über die Homepage der Bundesnetzagentur unter

Beschlusskammern -> Beschlusskammer 6 -> Laufende Verfahren -> BK6-18-231

veröffentlicht.

#### Vfg Nr. 31/2019

##### Art. 30 Abs. 1, 3 VO (EU) 2017/2195;

**Vorschlag aller Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) gemäß Art. 30 Abs. 1 und 3 der Verordnung (EU) 2017/2195 (EB-Verordnung) für eine Methode zur Festlegung der Preise für Regularbeit und eine Methode für die Preisbildung für grenzüberschreitende Übertragungskapazität (BK6-18-230)**

Die regelzonenverantwortlichen deutschen ÜNB haben der Bundesnetzagentur gemäß Art. 30 Abs. 1 und 3 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (EB-Verordnung) einen Vorschlag für eine Methode zur Festlegung der Preise für Regularbeit und eine Methode für die Preisbildung für grenzüberschreitende Übertragungskapazität zur Genehmigung gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. f EB-Verordnung vorgelegt.

Die Bundesnetzagentur hat den Antrag auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Die Frist zur Stellungnahme läuft bis zum 13.03.2019.

Details sind über die Homepage der Bundesnetzagentur unter

Beschlusskammern -> Beschlusskammer 6 -> Laufende Verfahren -> BK6-18-230

veröffentlicht.

#### Vfg Nr. 32/2019

##### Art. 34 Absatz 1 VO (EU) 2017/2195;

**Genehmigung des Antrags der regelzonenverantwortlichen deutschen Übertragungsnetzbetreiber gemäß Art. 34 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/2195 (EB-Verordnung) auf Freistellung von der Pflicht Regelreserveanbietern die Übertragung ihrer Verpflichtung zur Bereitstellung von Frequenzhaltungsreserve (FCR) innerhalb des geografischen Gebiets, in dem die Regelleistung beschafft wurde, zu gestatten (BK6-18-004-F6)**

Die Beschlusskammer 6 hat in dem Verfahren BK6-18-004-F6 durch Entscheidung vom 30.01.2019 gegenüber den regelzonenverantwortlichen deutschen Übertragungsnetzbetreiber Folgendes beschlossen:

1. Die beantragte Ausnahme von der Verpflichtung gemäß Art. 34 Abs. 1 EB-VO, Regelreserveanbietern die Übertragung ihrer Verpflichtung zur Bereitstellung von Frequenzhaltungsreserve innerhalb der vier deutschen Regelzonen zu gestatten, wird genehmigt. Sofern die Implementierung werk- bzw. arbeitstäglich Auktionen für die Frequenzhaltungsreserve erst nach dem 01.07.2019 erfolgt, gilt die Ausnahmegenehmigung erst ab diesem Zeitpunkt.
2. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.
3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG)



### Hinweis

Die vollständige Entscheidung in dem Verfahren BK6-18-004-F6 ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht (siehe unter [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)) und kann dort von der Seite der Beschlusskammer 6 (Startseite > Beschlusskammern > Beschlusskammer 6 > Abgeschlossene Verfahren) kostenlos abgerufen werden.

Diese Entscheidung gilt mit dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im vorliegenden Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind (§ 73 Abs. 1a S. 3 EnWG).

Az.: BK6-18-004-F6

### Vfg Nr. 33/2019

#### Art. 40 Abs. 6 VO (EU) 2017/1485

#### **Genehmigung eines gemeinsamen Vorschlags aller ÜNB für die wichtigsten organisatorischen Anforderungen, Aufgaben und Zuständigkeiten („KORRR“) im Zusammenhang mit dem Datenaustausch gem. Art. 40 Abs. 6 SO-VO (BK6-18-071)**

Die Beschlusskammer 6 hat in dem Verfahren BK6-18-071 zur Genehmigung eines gemeinsamen Vorschlags aller europäischen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) für die wichtigsten organisatorischen Anforderungen, Aufgaben und Zuständigkeiten im Zusammenhang mit dem Datenaustausch gemäß Art. 40 Abs. 6 und Art. 6 Abs. 2 lit. a) der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb am 18.01.2019 folgendes beschlossen:

1. Der angehängte Vorschlag der Antragstellerinnen in der Fassung vom 01.10.2018 für die wichtigsten organisatorischen Anforderungen, Aufgaben und Zuständigkeiten (KORRR) im Zusammenhang mit dem Datenaustausch wird genehmigt.
2. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

### Hinweis

Die vollständige Entscheidung in dem Verfahren BK6-18-071 ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht ([www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)) und kann dort von der Seite der Beschlusskammer 6 (Startseite -> Beschlusskammern -> Beschlusskammer 6 -> Abgeschlossene Verfahren) kostenlos abgerufen werden.

Diese Entscheidung gilt mit dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im vorliegenden Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind (§ 73 Abs. 1a S. 3 EnWG).



---

**Vorschlag aller ÜNB für die wichtigsten  
organisatorischen Anforderungen, Aufgaben und  
Zuständigkeiten (KORRR) im Zusammenhang mit  
dem Datenaustausch gemäß Artikel 40 Absatz 6 der  
Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom  
2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für  
den Übertragungsnetzbetrieb**

*01.10.2018*

---



Vorschlag aller ÜNB für die wichtigsten organisatorischen Anforderungen, Aufgaben und Zuständigkeiten (KORRR) im Zusammenhang mit dem Datenaustausch gemäß Artikel 40 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb



Präambel.....	3
TITEL 1 Allgemeine Bestimmungen.....	6
Artikel 1 Gegenstand und Anwendungsbereich.....	6
Artikel 2 Definitionen .....	7
Artikel 3 Allgemeine Zuständigkeiten.....	8
Artikel 4 Geheimhaltung .....	9
Artikel 5 Zugang zu Informationen.....	9
TITEL 2 Wesentliche Organisatorische Anforderungen, Aufgaben und Zuständigkeiten.....	10
Kapitel 1 Zuständigkeiten der ÜNB .....	10
Artikel 6 Allgemeine Zuständigkeiten.....	10
Artikel 7 Von den ÜNB verwendete Stammdaten.....	11
Artikel 8 Änderungsmitteilungen .....	11
Artikel 9 Zuständigkeiten der ÜNB.....	12
Artikel 10 Übermittlung der Echtzeitdaten .....	13
Kapitel 2 Zuständigkeiten der VNB.....	13
Artikel 11 Änderungsmitteilungen .....	13
Artikel 12 Rechte und Zuständigkeiten der VNB .....	14
Artikel 13 Von den VNB bereitgestellte Echtzeitdaten .....	15
Kapitel 3 Zuständigkeiten der SNN.....	15
Artikel 14 Von den SNN übermittelte Stammdaten.....	15
Artikel 15 Änderungsmitteilungen .....	15
Artikel 16 Von den SNN bereitgestellte Fahrplandaten .....	16
Artikel 17 Von den SNN bereitgestellte Echtzeitdaten .....	16
TITEL 3 Schlussbestimmungen .....	17
Artikel 18 Implementierungsdatum der KORRR.....	17
Artikel 19 Sprache .....	17





Vorschlag aller ÜNB für die wichtigsten organisatorischen Anforderungen, Aufgaben und Zuständigkeiten (KORRR) im Zusammenhang mit dem Datenaustausch gemäß Artikel 40 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb



Alle ÜNB gemeinsam unter Erwägung nachstehender Gründe:

### Präambel

- (1) Dieses Dokument berücksichtigt hinsichtlich der wichtigsten organisatorischen Anforderungen, Aufgaben und Zuständigkeiten im Zusammenhang mit dem Datenaustausch (im weiteren Verlauf als „KORRR“ bezeichnet) die allgemeinen Grundsätze und Ziele der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb (im weiteren Verlauf als „SO GL“ bezeichnet), der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (im weiteren Verlauf als „CACM GL“ bezeichnet), sowie der Verordnung (EU) 2017/2195 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (im weiteren Verlauf als „EB GL“ bezeichnet). Zweck der SO GL ist es, die Betriebssicherheit, Frequenzqualität und effiziente Nutzung des Verbundsystems und der Ressourcen zu gewährleisten. Um diese Ziele zu erreichen, ist es erforderlich, dass jeder Beteiligte des Elektrizitätsversorgungssystems über die notwendige Möglichkeit zur Beobachtung der Zustände der Netzelemente und Handlungen verfügt, die ihre Aktivitäten beeinflussen. Insbesondere relevant ist der Ausgleich zwischen Erzeugung und Verbrauch durch die Beschaffung von Regelreserve und die Aktivierung von Regelreservegeboten, soweit die EB GL die Zuständigkeit den Übertragungsnetzbetreibern (im weiteren Verlauf als „ÜNB“ bezeichnet) in der EB GL zuweist. Die KORRR befassen sich insbesondere mit den wichtigsten Aufgaben, Anforderungen und Zuständigkeiten der ÜNB, der Verteilernetzbetreiber (im weiteren Verlauf als „VNB“ bezeichnet), der geschlossenen Verteilernetzbetreiber (im weiteren Verlauf als „GVNB“ bezeichnet) und der signifikanten Netznutzer (im weiteren Verlauf als „SNN“ bezeichnet) im Zusammenhang mit dem notwendigen Datenaustausch zur Gewährleistung dieser Beobachtung.
- (2) Die KORRR tragen den Betriebsbedingungen und Anforderungen der nach Artikel 16 der CACM GL entwickelten Methode für die Bereitstellung der Erzeugungs- und Lastdaten (im weiteren Verlauf als „GLDPM“ bezeichnet) Rechnung und ergänzen diese erforderlichenfalls. Während die GLDPM festlegt, welche Daten von wem bereitzustellen sind und wann ein gemeinsames Netzmodell zu erstellen ist, legen die KORRR fest, wer Daten austauschen muss und wie und wann die in der SO GL definierten Aufgaben zu erfüllen sind. Darüber hinaus bezieht sich die GLDPM lediglich auf den Datenaustausch bis zum Day Ahead, während die KORRR auch den Datenaustausch bis zur Echtzeit beinhalten.
- (3) Artikel 40 Absatz 5 der SO GL sieht vor, dass die ÜNB in Abstimmung mit den VNB und SNN die Anwendbarkeit und den Umfang des Datenaustauschs auf der Grundlage der Kategorien a) bis d) des Artikels 40 Absatz 5 unter Verweis auf spezifische Artikel im Titel II der SO GL bestimmen. Die Anwendbarkeit ist daher auf nationaler Ebene zu bestimmen und unterliegt der Genehmigung durch die zuständige Behörde (Nationale Regulierungsbehörde oder eine sonstige seitens des Mitgliedstaates benannte Stelle).
- (4) Der Inhalt der KORRR entspricht den Vorgaben des Artikels 40 Absatz 6 SO GL und folgt der darin vorgenommenen Abgrenzung. Der Datenaustausch gemäß SO GL ist erforderlich, um



Vorschlag aller ÜNB für die wichtigsten organisatorischen Anforderungen, Aufgaben und Zuständigkeiten (KORRR) im Zusammenhang mit dem Datenaustausch gemäß Artikel 40 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb



- Sicherheitsanalysen durchzuführen und um die Betriebssicherheit des Elektrizitätsversorgungssystems zu gewährleisten. Zwar soll eine gewisse Harmonisierung erreicht werden, doch die KORRR werden die zwischen ÜNB und SNN auszutauschenden Informationen nicht im Detail vorgeben, um die Berücksichtigung nationaler oder regionaler Besonderheiten zu ermöglichen. Die KORRR legen nur fest, wer auf nationaler Ebene dafür verantwortlich ist, die auszutauschenden Informationen festzulegen und zu genehmigen.
- (5) Artikel 40 Absatz 7 der SO GL spezifiziert die Verpflichtung der ÜNB, mit den relevanten VNB Verfahren für den Datenaustausch zwischen ihnen zu vereinbaren, einschließlich des Formats für den Datenaustausch.
  - (6) Die KORRR müssen die Bereitstellung der erforderlichen Daten für die Durchführung der Betriebssicherheitsanalyse gemäß Artikel 75 der SO GL gewährleisten, welche die Verpflichtung der ÜNB zur Entwicklung einer Methode zur Koordination der Betriebssicherheitsanalyse spezifiziert.
  - (7) Artikel 40 Absatz 8 und Artikel 40 Absatz 9 und Artikel 40 Absatz 10 der SO GL behandeln und regeln den Informationsaustausch zwischen ÜNB und VNB und/oder SNN. Die KORRR müssen daher Informationsflüsse zwischen allen einbezogenen Parteien in beiden Richtungen in Betracht ziehen und die Artikel zur Vertraulichkeit und zum Zugang zu Daten berücksichtigen.
  - (8) Artikel 6 Absatz 6 der SO GL verlangt einen Vorschlag für den Zeitplan der Umsetzung und eine Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen der KORRR auf die Ziele der SO GL. Die KORRR haben tiefgreifende Auswirkungen auf viele Ziele der SO GL und sie wurden unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Diskriminierungsfreiheit entwickelt. Die KORRR stellen die Verpflichtungen aller einbezogenen Parteien klar und vermeiden dadurch Hindernisse für den Datenaustausch. Die KORRR schaffen einen europaweiten Rahmen, der einen effizienten Prozess zu den geringsten Gesamtkosten für alle beteiligten Akteure ergibt. Durch die Vorgabe von Mindestanforderungen hinsichtlich der Methoden für den Datenaustausch, Planung, Formate und Inhalte tragen die KORRR zu einem koordinierteren und sicheren System bei.
  - (9) Der hauptsächliche Wert der KORRR liegt darin, dass sie einen gemeinsamen Rahmen für den Datenaustausch zwischen den verschiedenen Parteien schaffen, die zur Sicherheit des Elektrizitätsversorgungssystems beitragen. Dieser gemeinsame Rahmen unterstützt das in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der SO GL formulierte Ziel, gemeinsame Anforderungen und Grundsätze für die Betriebssicherheit festzulegen. Die KORRR behandeln die Organisation des Datenaustausches, so dass jede Partei die Daten erhalten kann, die für die Beobachtung des Netzgebiets erforderlich sind, welches die von der jeweiligen Partei zu verantwortende Betriebssicherheit beeinflusst. Diese Daten werden für viele der in der SO GL beschriebenen Betriebssicherheitsprozesse benötigt und sind daher dafür erforderlich, dass jede Partei ihren in der SO GL beschriebenen Verpflichtungen nachkommen kann.
  - (10) Mit dem Ziel der Festlegung gemeinsamer Betriebsplanungsgrundsätze gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der SO GL ermöglichen die KORRR den Empfang der erforderlichen Daten zur Erstellung von Szenarien für die Durchführung der Betriebssicherheitsanalyse im



Vorschlag aller ÜNB für die wichtigsten organisatorischen Anforderungen, Aufgaben und Zuständigkeiten (KORRR) im Zusammenhang mit dem Datenaustausch gemäß Artikel 40 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb



- Planungsstadium; letztere erfordert notwendigerweise eine Verwendung von Stammdaten wie auch möglichst aktuellen Planungsdaten.
- (11) Dem Ziel der Festlegung gemeinsamer Betriebsplanungsgrundsätze gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der SO GL ermöglichen die KORRR den Empfang der erforderlichen Daten zur Erstellung von Szenarien für die Durchführung der Betriebssicherheitsanalyse im Planungsstadium.
- (12) Die KORRR beinhalten die Organisation des Austausches von u.a. Echtzeitdaten und die Erfüllung der Aufgaben zur Festlegung gemeinsamer Leistungs-Frequenz-Regelungsverfahren und Regelungsstrukturen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der SO GL.
- (13) Um die Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit in der gesamten Union gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der SO GL zu gewährleisten, müssen die ÜNB über eine gute Beobachtbarkeit des Systems verfügen, um eine verlässliche Betriebssicherheitsanalyse durchzuführen. Die KORRR haben das Ziel, den Rahmen für die ÜNB hinsichtlich des Zugangs zu notwendigen Daten für ihre jeweilige Observability Area und der akkuraten Erstellung von Szenarien festzulegen.
- (14) Der Datenaustausch hinsichtlich der Leistungsfähigkeit und Wirkleistungserzeugung ist erforderlich, damit die ÜNB die Verfahren zur Aufrechterhaltung der Frequenzqualität in allen Synchrongebieten der gesamten Union gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der SO GL einhalten können.
- (15) Die KORRR tragen dem Austausch von Stamm- und Fahrplandaten zwischen den ÜNB und VNB zur Durchführung der Betriebssicherheitsanalyse in der Planung und in Echtzeit Rechnung, um die Koordination des Netzbetriebes und der Betriebsplanung gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f der SO GL zu unterstützen.
- (16) Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g der SO GL definiert das Ziel der Gewährleistung und Verbesserung der Transparenz und der Zuverlässigkeit von Informationen über den Übertragungsnetzbetrieb. Die KORRR etablieren den Rahmen zum verbindlichen Austausch notwendiger Informationen zwischen unterschiedlichen Parteien im Elektrizitätsversorgungssystem zur Gewährleistung der Betriebssicherheit.
- (17) Die KORRR leisten einen Beitrag zum effizienten Betrieb und Ausbau des Übertragungsnetzes und Stromsektors in der Union und gewährleisten gleichzeitig eine gute Beobachtbarkeit des Systems zur Durchführung verlässlicher Betriebssicherheitsanalysen, die dabei helfen, Verbesserungen im Übertragungssystem zu erkennen.
- (18) Die KORRR leisten einen Beitrag zu den allgemeinen Zielsetzungen der SO GL zum Wohl aller ÜNB, VNB, SNN, Verbraucher, Marktteilnehmer, der Agentur und der Regulierungsbehörden.

DIE FOLGENDEN WICHTIGSTEN ORGANISATORISCHEN ANFORDERUNGEN, AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM DATENAUSTAUSCH SIND ALLEN REGULIERUNGSBEHÖRDEN VORZULEGEN:



Vorschlag aller ÜNB für die wichtigsten organisatorischen Anforderungen, Aufgaben und Zuständigkeiten (KORRR) im Zusammenhang mit dem Datenaustausch gemäß Artikel 40 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb



## TITEL I

### Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 1

#### *Gegenstand und Anwendungsbereich*

1. Die im vorliegenden Dokument definierten KORRR sind als gemeinsamer, von allen ÜNB der Europäischen Union entwickelter Vorschlag gemäß Artikel 40 Absatz 6 der SO GL zu betrachten und beinhalten organisatorische Anforderungen, Aufgaben und Zuständigkeiten für den Datenaustausch gemäß Titel II dieser Verordnung.
2. Die KORRR gelten für alle Übertragungsnetze, Verteilernetze und Verbindungsleitungen in der Union in dem in Artikel 2 Absatz 2 der SO GL genannten Bereich.
3. Die KORRR gelten für die in Artikel 2 Absatz 1 der SO GL genannten SNN. SNN, die Leistungen für das System individuell bzw. über einen Aggregator erbringen, müssen die auf nationaler Ebene festgelegten Bestimmungen für die Präqualifikation einhalten. Die Aufgaben und Zuständigkeiten eines Dienstes sind in den jeweiligen Dienstleistungsverträgen unter Einhaltung der nationalen Bestimmungen für die Präqualifikation festzulegen.
4. Die KORRR gelten für:
  - a. GVNB in ihrer Rolle als relevante Netzbetreiber. Zum Zwecke der KORRR sind GVNB als VNB gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 1388/2016 der Kommission zur Festlegung eines Netzkodex für den Lastanschluss (im weiteren Verlauf als „NC DCC“ bezeichnet) zu betrachten und die beschriebenen Anforderungen und Zuständigkeiten gelten entsprechend.
  - b. GVNB mit Übertragungsnetzanschluss in ihrer Rolle als SNN gemäß Artikel 2 Absatz 1 der SO GL und sofern auf nationaler Ebene innerhalb der Anwendbarkeit und des Umfangs des Datenaustausches vorbehaltlich der KORRR bestimmt.
5. Bei Anwendung der KORRR sind die Netzbetreiber verpflichtet:
  - a. die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Diskriminierungsfreiheit anzuwenden;
  - b. die Transparenz zu gewährleisten;
  - c. den Grundsatz der Optimierung zwischen dem höchsten Gesamtwirkungsgrad und den geringsten Gesamtkosten für alle beteiligten Parteien anzuwenden;
  - d. die dem jeweiligen ÜNB zugewiesene Zuständigkeit zu beachten, um die Systemsicherheit entsprechend den nationalen gesetzlichen Anforderungen zu gewährleisten;
  - e. sich mit den relevanten VNB abzustimmen und den potenziellen Auswirkungen auf deren System Rechnung zu tragen; und
  - f. die anerkannten europäischen Standards und technischen Spezifikationen einzuhalten.
6. ÜNB aus Ländern außerhalb des in Artikel 2 Absatz 2 der SO GL beschriebenen Bereichs können die KORRR freiwillig übernehmen, vorausgesetzt, dass
  - a. dies für diese ÜNB technisch möglich und mit den Anforderungen der SO GL zu vereinbaren ist.



Vorschlag aller ÜNB für die wichtigsten organisatorischen Anforderungen, Aufgaben und Zuständigkeiten (KORRR) im Zusammenhang mit dem Datenaustausch gemäß Artikel 40 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb



- b. die ÜNB zustimmen, dass sie dieselben Rechte und Pflichten in Bezug auf den Datenaustauschprozess haben wie die in Absatz 2 genannten ÜNB und insbesondere akzeptieren, dass die KORRR für die relevanten Parteien auch in ihren Regelzonen gelten.
  - c. die ÜNB alle anderen eventuell von den ÜNB gestellten Bedingungen in Verbindung mit der Freiwilligkeit ihrer Beteiligung an dem Datenaustauschprozess akzeptieren.
  - d. die in Absatz 1 genannten ÜNB eine Vereinbarung über die Bedingungen der freiwilligen Teilnahme mit den in diesem Absatz genannten ÜNB getroffen haben.
  - e. die in Absatz 1 genannten ÜNB nach der Prüfung der Erfüllung der in (a), (b), (c) und (d) beschriebenen Anforderungen und nachdem die an dem Datenaustauschprozess teilnehmenden ÜNB die objektive Erfüllung der Anforderungen gemäß (a), (b), (c) und (d) nachgewiesen haben, den Antrag der ÜNB auf Teilnahme an dem KORRR-Prozess gemäß dem in Artikel 5 Absatz 3 der SO GL beschriebenen Verfahren genehmigt haben.
7. Die in Absatz 2 genannten ÜNB verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass die in Absatz 6 genannten und freiwillig an dem Datenaustauschprozess teilnehmenden ÜNB ihre Verpflichtungen erfüllen. Sofern ein gemäß Absatz 6 an dem Datenaustauschprozess teilnehmender ÜNB seine wesentlichen Verpflichtungen in einer Weise missachtet, welche die Implementierung und Anwendung der SO GL gefährdet, verpflichten sich die in Absatz 2 genannten ÜNB, die freiwillige Beteiligung dieses ÜNB an dem Datenaustauschprozess gemäß dem in Artikel 5 Absatz 3 der SO GL beschriebenen Verfahren zu kündigen.

## *Artikel 2* *Definitionen*

1. Zum Zwecke der KORRR haben die in diesem Dokument verwendeten Begriffe die Bedeutung der Definitionen gemäß Artikel 3 der SO GL, Artikel 2 der CACM GL, Artikel 2 der Verordnung (EG) 714/2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel, Artikel 2 der Verordnung (EU) 543/2013 der Kommission über die Übermittlung und Veröffentlichung von Daten in Strommärkten, Artikel 2 der Verordnung (EU) 631/2016 der Kommission zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger (im weiteren Verlauf als „NC RfG“ bezeichnet), Artikel 2 des NC DCC, Artikel 2 der Verordnung (EU) 1447/2016 der Kommission zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungssysteme und nicht synchrone Stromerzeugungsanlagen (im weiteren Verlauf als „NC HVDC“ bezeichnet), sowie Artikel 2 der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und der sonstigen dort in Bezug genommenen gesetzlichen Regelungen.
2. Die KORRR sind für alle ÜNB, deren zulässige Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger verbindlich und - ungeachtet eventueller Namensänderungen der ÜNB - auch für alle übrigen von der SO GL umfassten Stellen, einschließlich VNB und SNN.
3. Soweit der Kontext nichts anderes verlangt, gilt in den KORRR das Folgende:



Vorschlag aller ÜNB für die wichtigsten organisatorischen Anforderungen, Aufgaben und Zuständigkeiten (KORRR) im Zusammenhang mit dem Datenaustausch gemäß Artikel 40 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb



- a. Der Singular schließt den Plural mit ein und umgekehrt.
  - b. Das Inhaltsverzeichnis, die Überschriften und die Beispiele dienen lediglich der Orientierung und haben keinerlei Auswirkung auf die Auslegung der KORRR.
  - c. Jeder Verweis auf gesetzliche oder verordnungsrechtliche Regelungen, Direktiven, Anordnungen, Urkunden, einen Netzkodex oder andere Rechtsakte umfasst jede Änderung, Erweiterung oder Wiederinkraftsetzung derselben, solange diese anwendbar sind.
4. Eine Modifizierung in einem Netzelement, einer Stromerzeugungsanlage oder Verbrauchsanlage ist im Sinne der KORRR als signifikant zu betrachten, wenn sie gleichfalls in der NC RfG, der NC DCC oder der NC HVDC als signifikant betrachtet wird. In diesem Kontext sind nationale Besonderheiten im Implementierungsprozess, welche die Definition des Begriffes „signifikant“ betreffen, zu berücksichtigen.
  5. Zum Zwecke der KORRR bezeichnen Echtzeitdaten eine Darstellung des tatsächlichen Zustandes der stromerzeugenden Module, Bedarfsanlagen oder Netzelemente bei Messung der Daten.

### *Artikel 3*

#### *Allgemeine Zuständigkeiten*

1. Jeder ÜNB, VNB bzw. SNN ist für die Qualität der von ihm an andere Beteiligte übermittelten Informationen hinsichtlich seiner Stromerzeugungsanlagen, Verbrauchsanlagen oder Aktivitäten verantwortlich.
2. Auf der Grundlage der Artikel 48 bis 50 und 53 der SO GL machen die KORRR die Übermittlung von Daten sowohl an ÜNB als auch an VNB zum Regelfall. Dieser Ansatz kann auf nationaler Ebene überarbeitet werden, um den SNN die Übermittlung von Daten ausschließlich an den ÜNB bzw. an den VNB, an den er angeschlossen ist, zu ermöglichen, soweit keine anderweitige Erbringung von Leistungen für das System verlangt wird. In den Fällen, in denen ein SNN lediglich Daten an einen ÜNB bzw. an einen VNB, an welchen er angeschlossen ist, übermittelt, tauschen der ÜNB und der VNB die diesen SNN betreffenden Daten untereinander aus.
3. Vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Regulierungsbehörde bzw. die durch den Mitgliedstaat bestimmte Stelle muss gemäß Artikel 40 der SO GL auf nationaler Ebene bestimmt werden, ob SNN mit Verteilernetzanschluss in der Regelzone eines ÜNB die Stamm-, Fahrplan- und Echtzeitdaten direkt an den ÜNB oder über den VNB, an den sie angeschlossen sind bzw. an beide übermitteln sollen. Die Entscheidung über das für den Datenaustausch zu nutzende Modell kann, falls erforderlich, für jede Art der Information und jeden Typ von SNN unabhängig voneinander erfolgen. Sofern die Daten an den VNB übermittelt werden, übermittelt der VNB die benötigten Daten mit der Granularität an den ÜNB, die für die Einhaltung der Vorgaben der SO GL erforderlich ist.
4. Sofern der ÜNB bzw. der VNB die Daten direkt von dem SNN erhält, überprüft resp. bemüht sich der ÜNB bzw. der VNB sicherzustellen, dass die Daten den von dem ÜNB bzw. den VNB



Vorschlag aller ÜNB für die wichtigsten organisatorischen Anforderungen, Aufgaben und Zuständigkeiten (KORRR) im Zusammenhang mit dem Datenaustausch gemäß Artikel 40 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb



- spezifizierten Qualitätsanforderungen entsprechen, bevor sie diese an andere Stellen weitergeben. Der Umfang und die möglichen Auswirkungen der Qualitätsprüfung sind auf nationaler Ebene zu definieren.
5. Benachbarte und/oder nach- bzw. vorgelagerte VNB informieren einander über die Verfahren und Formate aller Änderungen der zwischen ihnen auszutauschenden Daten und Informationen gemäß Artikel 40 Absatz 6 der SO GL.
  6. Die Zuständigkeiten hinsichtlich der Installation, Konfiguration, Sicherheit und Aufrechterhaltung der Kommunikationsverbindungen für den Datenaustausch bis zu der Kommunikationsschnittstelle sind auf nationaler Ebene festzulegen.
  7. Vorbehaltlich der Vereinbarung des ÜNB bzw. des VNB im Fall einer direkten Übermittlung von Daten seitens eines SNN an einen VNB kann eine Partei die ihr mit der SO GL zugewiesenen Aufgaben ganz oder teilweise auf einen oder mehrere Dritte übertragen, sofern der Dritte die betreffende Aufgabe mindestens genauso wirksam wahrnehmen kann wie die übertragende Partei. Es ist weiterhin Sache der übertragenden Partei, für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung zu sorgen, einschließlich der Gewährleistung des Zugangs der Regulierungsbehörden zu den für die Überwachung erforderlichen Informationen.

#### *Artikel 4* *Geheimhaltung*

1. Soweit nicht anderweitig ausdrücklich angegeben, sind alle durch die KORRR berührten Daten vertraulich zu behandeln. Gemäß Artikel 12 der SO GL müssen alle Parteien, die Daten gemäß den KORRR entgegennehmen, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen implementieren, um sicherzustellen, dass Daten nicht an andere Personen oder Behörden weitergegeben werden; davon unberührt bleiben Fälle, die unter das nationale Recht, andere Bestimmungen der SO GL oder andere relevante Unionsvorschriften fallen.
2. Vorbehaltlich der Geheimhaltungsverpflichtungen gemäß Artikel 12 der SO GL dürfen die ÜNB die erhaltenen Daten mit allen anderen beteiligten ÜNB austauschen, welche die in den KORRR festgelegten Anforderungen vollständig implementiert haben, falls dies für die Durchführung von Betriebssicherheitsanalysen oder zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit in der jeweiligen Observability Area notwendig ist.

#### *Artikel 5* *Zugang zu Informationen*

1. Alle Stromerzeugungsanlagen, Verbrauchsanlagen bzw. GVNB, die nach Artikel 2 Absatz 1 der SO GL SNN sind, erhalten Zugang zu den von dem ÜNB bzw. VNB gespeicherten, seine Anlagen betreffenden Stammdaten.





Vorschlag aller ÜNB für die wichtigsten organisatorischen Anforderungen, Aufgaben und Zuständigkeiten (KORRR) im Zusammenhang mit dem Datenaustausch gemäß Artikel 40 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb



2. Jeder VNB erhält Zugang zu den Stamm-, Fahrplan- und Echtzeitdaten der an sein Verteilernetz angeschlossenen SNN.
3. Falls europäisches oder nationales Recht nichts anderes vorsieht, so haben ÜNB VNB mit einem Anschluss an das Übertragungsnetz gemäß Artikel 40 Absatz 10 SO GL Zugang zu den Stamm-, Fahrplan- und Echtzeitdaten der im Betrieb befindlichen Netzelemente des Übertragungsnetzes zu gewähren, falls dies dafür erforderlich ist, Betriebssicherheitsanalysen durchzuführen oder die Betriebssicherheit des jeweiligen Netzgebiets zu gewährleisten. Sofern die Datenanforderung von einem GVNb gestellt wird, darf sie nicht den Anschlusspunkt anderer GVNb bzw. SNN umfassen.
4. Die SNN erhalten Zugang zu den Stamm-, Fahrplan- und Echtzeitdaten der im Betrieb befindlichen Anlagen des Übertragungsnetzes bzw. Verteilernetzes an ihrem Anschlusspunkt. Der Anschlusspunkt anderer SNN ist hiervon nicht umfasst.
5. Die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden erhalten auf Anfrage Zugang zu allen nach den KORRR ausgetauschten Daten.
6. Die ÜNB können vorbehaltlich der Formalisierung der Geheimhaltung und einer Begrenzung der Nutzungsvereinbarung Stammdaten von VNB bzw. SNN mit Dritten austauschen, um die in der SO GL festgelegten Zuständigkeiten zu erfüllen.

## TITEL 2

### Wesentliche Organisatorische Anforderungen, Aufgaben und Zuständigkeiten

#### Kapitel 1

#### Zuständigkeiten der ÜNB

##### Artikel 6

##### *Allgemeine Zuständigkeiten*

1. Jeder ÜNB teilt den relevanten ÜNB die Elemente seines Übertragungssystems, die gemäß der Methode in Artikel 75 der SO GL als seiner Observability Area zugehörig bestimmt wurden, mit.
2. Jeder ÜNB teilt den relevanten VNB seiner Regelzone die Elemente ihrer Verteilernetze, die gemäß der Methode in Artikel 75 der SO GL als seiner Observability Area zugehörig bestimmt wurden, mit.
3. Jeder ÜNB übermittelt aktualisierte Informationen zu den Netzelementen in seinem Übertragungssystem, die Teil der Observability Area anderer ÜNB sind, diesen ÜNB gemäß Artikel 41 und 42 Absatz 2 der SO GL.
4. Jeder ÜNB tauscht Echtzeitdaten mit den anderen ÜNB desselben Synchrongebiets gemäß Artikel 42 Absatz 1 der SO GL aus.
5. Vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Regulierungsbehörde bzw. die durch den Mitgliedstaat bestimmte Stelle muss jeder ÜNB gemäß Artikel 40 Absatz 5 der SO GL in Abstimmung mit den VNB und SNN die SNN in seiner Regelzone bestimmen, die Echtzeitdaten übermitteln sollen.
6. Jeder ÜNB übermittelt zu den Verteilernetzen seiner Regelzone, die Teil der Observability Area anderer ÜNB sind, diesen ÜNB aktualisierte Informationen.





Vorschlag aller ÜNB für die wichtigsten organisatorischen Anforderungen, Aufgaben und Zuständigkeiten (KORRR) im Zusammenhang mit dem Datenaustausch gemäß Artikel 40 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb



7. Jeder ÜNB muss aktualisierte Informationen zu den benachbarten Übertragungsnetzen, die Einfluss auf die Verteilernetze seiner eigenen Regelzone haben, den VNB übermitteln, die diese Verteilernetze betreiben.
8. Alle zwischen den ÜNB-Regelzonen auszutauschenden Übertragungs- und Verteilernetzdaten dürfen ausschließlich zwischen ÜNB ausgetauscht werden, soweit nicht anderweitig durch nationale Gesetze bzw. spezifische Vereinbarungen verlangt.
9. Die ÜNB nutzen für den Austausch von Stamm- und Fahrplandaten mit anderen ÜNB für die erforderlichen Daten die Operational Planning Data Environment Plattform (OPDE) gemäß Artikel 114, 115, 116 und 117 der SO GL. Alle ÜNB verwenden das harmonisierte Datenformat für den Datenaustausch zwischen ihnen gemäß Artikel 114 Absatz 2 der SO GL.
10. Jeder ÜNB muss die für seine Prozesse benötigten Informationen für die durch die nationale Gesetzgebung festgelegte Dauer elektronisch speichern.

### Stammdaten

#### Artikel 7

#### *Von den ÜNB verwendete Stammdaten*

1. In Abstimmung mit den relevanten VNB spezifiziert jeder ÜNB gemäß Artikel 40 Absatz 7 SO GL das Format für die von den VNB zu übermittelnden Stammdaten und kann entsprechende Vorlagen veröffentlichen. Das Format bzw. die Vorlage muss den detaillierten Inhalt der zu übermittelnden Stammdaten beinhalten.
2. Jeder ÜNB spezifiziert das Format für die von den SNN mit Übertragungsnetzanschluss und SNN mit Verteilernetzanschluss, die Daten direkt mit dem ÜNB austauschen, zu übermittelnden Stammdaten und veröffentlicht entsprechende Vorlagen wie in Artikel 40 Absatz 7 SO GL vorgesehen. Die in Artikel 40 Absatz 7 erwähnte Vereinbarung zwischen jedem ÜNB und den relevanten VNB ist nur im Falle der in den Datenaustausch einbezogenen VNB erforderlich. Das Format bzw. die Vorlage muss den detaillierten Inhalt der zu übermittelnden Stammdaten beinhalten.

#### Artikel 8

#### *Änderungsmitteilungen*

1. Jeder ÜNB überprüft die von ihm mit anderen ÜNB ausgetauschten Stammdaten mindestens alle 6 Monate. Jeder ÜNB übermittelt aktualisierte Informationen der Observability Area an die benachbarten ÜNB wie in einer Vereinbarung zwischen den beteiligten ÜNB festgelegt oder, falls eine solche Festlegung nicht erfolgt ist, in folgenden Fällen, wobei die Übermittlung in jedem Falle mit einer Vorlaufzeit von nicht weniger als drei Monaten zu erfolgen hat :
  - a. Mindestens vor der geplanten Inbetriebnahme eines neuen Netzelementes oder eines SNN;



Vorschlag aller ÜNB für die wichtigsten organisatorischen Anforderungen, Aufgaben und Zuständigkeiten (KORRR) im Zusammenhang mit dem Datenaustausch gemäß Artikel 40 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb



- b. mindestens vor der endgültigen Außerbetriebnahme des Netzelementes oder SNN;
  - c. mindestens vor den geplanten signifikanten Änderungen in dem Netzelement oder SNN.
- Außerdem muss jeder ÜNB so schnell wie möglich aktualisierte Informationen zur Verfügung stellen, wenn sich die Observability Area ändert oder ein Fehler in einem früher übermittelten Datensatz entdeckt wird.
2. Gemäß Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 4 können VNB und SNN eine Aktualisierung der Stammdaten von ihrem ÜNB verlangen.

### Fahrplandaten

#### Artikel 9

#### Zuständigkeiten der ÜNB

1. Jeder ÜNB muss in der Lage sein, Fahrplandaten mit ÜNB sowie mit SNN, VNB oder Dritten innerhalb seiner Regelzone, an welche der Austausch von Fahrplandaten gegebenenfalls übertragen wurde, auszutauschen. Die Fahrplandaten müssen mindestens Erzeugungs- und Verbrauchsfahrpläne zwischen zwei Tagen im Voraus und nahe Echtzeit, Nichtverfügbarkeiten bzw. Einschränkungen der Wirkleistungserzeugung oder des Verbrauchs von SNN sowie Nichtverfügbarkeiten von Netzelementen in der Observability Area des ÜNB beinhalten.
2. In Abstimmung mit den VNB innerhalb der Regelzone des ÜNB spezifiziert jeder ÜNB das Format für den Austausch der Fahrplandaten zwischen ihnen und kann entsprechende Vorlagen veröffentlichen.
3. In Koordination mit den SNN bzw. Dritten innerhalb der Regelzone des ÜNB bestimmt und veröffentlicht jeder ÜNB das Format der Informationen für den Austausch von Fahrplandaten.
4. Jeder ÜNB definiert und veröffentlicht die technischen Anforderungen, einschließlich Zeitstempel, für den Austausch von Fahrplandaten mit SNN, VNB bzw. Dritten innerhalb seiner Regelzone. Die technischen Anforderungen müssen - soweit möglich - einem seitens aller ÜNB empfohlenen internationalen Standard sowie dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, um die Sicherheit, Vertraulichkeit und Redundanz der Kommunikation zu gewährleisten.
5. Jeder ÜNB teilt den an das Übertragungsnetz angeschlossenen VNB seine geplanten und ungeplanten Nichtverfügbarkeiten von Netzelementen an ihrem Anschlusspunkt mit. Hinsichtlich geplanter Nichtverfügbarkeiten vereinbaren sie den erforderlichen Koordinations- und Kommunikationsumfang zwischen ihnen. Hinsichtlich ungeplanter Nichtverfügbarkeiten teilen die ÜNB diese schnellstmöglich mit.
6. Jeder ÜNB teilt den an das Übertragungsnetz angeschlossenen SNN seine geplanten und ungeplanten Nichtverfügbarkeiten von Netzelementen an ihrem Anschlusspunkt mit.



Vorschlag aller ÜNB für die wichtigsten organisatorischen Anforderungen, Aufgaben und Zuständigkeiten (KORRR) im Zusammenhang mit dem Datenaustausch gemäß Artikel 40 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb



## **Echtzeitdaten**

### *Artikel 10*

#### *Übermittlung der Echtzeitdaten*

1. In Abstimmung mit den VNB innerhalb seiner Regelzone spezifiziert und veröffentlicht jeder ÜNB den detaillierten Inhalt des Echtzeitdaten-Austausches sowie das Format für den Echtzeitdaten-Austausch zwischen ihnen im Zusammenhang mit der Observability Area des Verteilernetzes innerhalb seiner Regelzone.
2. In Abstimmung mit den SNN und VNB spezifiziert jeder ÜNB den detaillierten Inhalt des Echtzeitdaten-Austausches sowie das Format für den Echtzeitdaten-Austausch im Zusammenhang mit SNN innerhalb seiner Regelzone.
3. Jeder ÜNB spezifiziert die technischen Anforderungen, einschließlich Zeitstempel, für den Echtzeitdaten-Austausch im Zusammenhang mit der Observability Area des Verteilernetzes und an die SNN innerhalb seiner Regelzone. Die technischen Anforderungen müssen - soweit möglich - einem seitens aller ÜNB empfohlenen internationalen Standard sowie dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, um die Sicherheit, Vertraulichkeit und Redundanz der Kommunikation zu gewährleisten.
4. Beim Austausch von Echtzeitdaten mit anderen ÜNB befolgt und erfüllt jeder ÜNB alle Vorschriften und Verpflichtungen gemäß der aktuellen Praxis aller ÜNB im Hinblick auf:
  - a. Logische Verbindungen zwischen Parteien und verwendete Protokolle;
  - b. Netzwerkarchitektur, einschließlich Redundanz;
  - c. Netzwerksicherheitsvorschriften;
  - d. Identifikationscode (ID) und/oder Namenskonvention und Datenqualität;
  - e. Performance und Parameter für die Datenübertragung; und
  - f. Verhaltensregeln im Fall geplanter Abschaltungen und Störungen der Kommunikationsanlagen.
5. Jeder ÜNB legt den Aktualisierungszyklus für den Echtzeitdaten-Austausch in seiner Regelzone fest. Dieser darf nicht länger als 1 Minute sein.

## **Kapitel 2**

### **Zuständigkeiten der VNB**

#### **Stammdaten**

### *Artikel 11*

#### *Änderungsmitteilungen*

1. Jeder VNB überprüft die Stammdaten der Netzelemente, die die Observability Area des ÜNB bilden, sowie der an diese Netzelemente angeschlossenen SNN mindestens alle 6 Monate. Jeder VNB übermittelt dem ÜNB aktualisierte Informationen entsprechend den nationalen Vorgaben oder, falls solche Vorgaben nicht bestehen, in folgenden Fällen, wobei die Übermittlung in jedem Falle mit einer Vorlaufzeit von nicht weniger als drei Monaten zu erfolgen hat:
  - a. Mindestens vor der geplanten Inbetriebnahme eines neuen Netzelementes oder SNN;



Vorschlag aller ÜNB für die wichtigsten organisatorischen Anforderungen, Aufgaben und Zuständigkeiten (KORRR) im Zusammenhang mit dem Datenaustausch gemäß Artikel 40 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb



- b. mindestens vor der endgültigen Außerbetriebnahme des Netzelementes oder SNN;
  - c. mindestens vor den geplanten signifikanten Änderungen an dem Netzelement oder SNN.
- Außerdem muss jeder VNB so schnell wie möglich aktualisierte Informationen zur Verfügung stellen, wenn sich die Observability Area ändert oder ein Fehler in einem früher übermittelten Datensatz entdeckt wird.
2. In Abstimmung mit ÜNB und SNN spezifiziert jeder VNB das Format für die von SNN, die Daten direkt mit VNB austauschen, zu übermittelnden Stammdaten und kann entsprechende Vorlagen veröffentlichen. Das Format bzw. die Vorlage muss den detaillierten Inhalt der zu übermittelnden Stammdaten beinhalten. Für den Fall, dass die SNN die Daten sowohl an den ÜNB wie auch an den VNB schicken, soll das spezifizierte Format aus Gründen der Effizienz und Konsistenz außerdem soweit irgend möglich dem von dem ÜNB gemäß Artikel 7 Absatz 2 der KORRR spezifizierten Format entsprechen.
  3. Gemäß Artikel 5 Absatz 4 können SNN mit Verteilernetzanschluss die Aktualisierung der Stammdaten von ihrem VNB verlangen.

### **Fahrplandaten**

#### *Artikel 12*

#### *Rechte und Zuständigkeiten der VNB*

1. Jeder ÜNB muss gemäß Artikel 72 der SO GL für bestimmte Zeitbereiche verpflichtend Betriebssicherheitsanalysen für seine Observability Area gemäß Artikel 75 der SO GL durchführen. Daher übermitteln alle VNB innerhalb der Observability Area des relevanten ÜNB für die in Artikel 72 Absatz 1 aufgeführten Zeitbereiche ihre geplante Nichtverfügbarkeit der Netzelemente an den ÜNB sowie ihre ungeplanten Nichtverfügbarkeiten schnellstmöglich. Hinsichtlich geplanter Nichtverfügbarkeiten vereinbaren sie den erforderlichen Koordinations- und Kommunikationsumfang zwischen ihnen. VNB mit Übertragungsnetzanschluss übermitteln Daten direkt an den ÜNB. VNB ohne Übertragungsnetzanschluss können Daten direkt an den ÜNB bzw. über den VNB, an den sie angeschlossen sind bzw. an beide übermitteln, wie in Artikel 3 Absatz 3 der KORRR beschrieben. Die Übermittlungsfrequenz von Fahrplandaten ist auf nationaler Ebene festzulegen.
2. Jeder VNB erhält Zugang zu den Fahrplandaten der SNN, die an sein Netz angeschlossen sind. Die VNB müssen die seitens des relevanten ÜNB für den Austausch von Fahrplandaten festgelegten Anforderungen erfüllen.



Vorschlag aller ÜNB für die wichtigsten organisatorischen Anforderungen, Aufgaben und Zuständigkeiten (KORRR) im Zusammenhang mit dem Datenaustausch gemäß Artikel 40 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb



### **Echtzeitdaten**

#### *Artikel 13*

#### *Von den VNB bereitgestellte Echtzeitdaten*

1. Jeder VNB übermittelt seinem ÜNB Echtzeitdaten zu der von dem ÜNB definierten Observability Area gemäß Artikel 44 der SO GL.
2. Jeder VNB erfüllt die seitens des ÜNB festgelegten Anforderungen im Hinblick auf:
  - a. Logische Verbindungen zwischen Parteien und verwendete Protokolle;
  - b. Netzwerkarchitektur, einschließlich Redundanz;
  - c. Netzwerksicherheitsvorschriften;
  - d. Identifikationscode (ID) und/oder Namenskonvention und Datenqualität;
  - e. Performance und Parameter für die Datenübertragung; und
  - f. Verhaltensregeln im Fall geplanter Abschaltungen und Störungen der Kommunikationsanlagen.

### **Kapitel 3**

#### **Zuständigkeiten der SNN**

#### **Stammdaten**

#### *Artikel 14*

#### *Von den SNN übermittelte Stammdaten*

1. Jeder SNN mit Übertragungsnetzanschluss übermittelt seinem ÜNB die Stammdaten gemäß Artikel 45 und 52 Absatz 1 der SO GL in dem von seinem ÜNB spezifizierten Format.
2. Jeder SNN mit Verteilernetzanschluss übermittelt entweder direkt an den ÜNB oder über den VNB, an den er angeschlossen ist bzw. an beide - wie in Artikel 3 Absatz 3 beschrieben - die Stammdaten gemäß Artikel 48 und 53 der SO GL in dem von seinem ÜNB bzw. VNB spezifizierten Format.

#### *Artikel 15*

#### *Änderungsmitteilungen*

1. Jeder SNN überprüft die von ihm mit den VNB bzw. ÜNB der Regelzone, zu welcher der SNN gehört, ausgetauschten Stammdaten mindestens alle 6 Monate. Jeder SNN übermittelt aktualisierte Informationen an den ÜNB und/oder VNB entsprechend den nationalen Vorgaben oder, falls solche Vorgaben nicht bestehen, in folgenden Fällen, wobei die Übermittlung in jedem Falle mit einer Vorlaufzeit von nicht weniger als drei Monaten zu erfolgen hat:
  - a. Mindestens vor der geplanten Inbetriebnahme eines neuen Netzelementes oder SNN;
  - b. Mindestens vor der endgültigen Außerbetriebnahme des Netzelementes oder SNN;
  - c. Mindestens vor den geplanten signifikanten Änderungen in dem Netzelement oder SNN.



Vorschlag aller ÜNB für die wichtigsten organisatorischen Anforderungen, Aufgaben und Zuständigkeiten (KORRR) im Zusammenhang mit dem Datenaustausch gemäß Artikel 40 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb



Außerdem muss jeder SNN aktualisierte Informationen zur Verfügung stellen, sobald ein Fehler in einem früher übermittelten Datensatz entdeckt wird. Im Fall einer unvorhersehbaren Modifizierung informiert der SNN den ÜNB unverzüglich.

### Fahrplandaten

#### Artikel 16

#### *Von den SNN bereitgestellte Fahrplandaten*

1. Alle SNN innerhalb der Regelzone des ÜNB übermitteln dem ÜNB Fahrplandaten. SNN mit Übertragungsnetzanschluss übermitteln die Daten direkt an den ÜNB. SNN mit Verteilernetzanschluss übermitteln die Daten direkt an den ÜNB oder über ihren angeschlossenen VNB bzw. an beide gemäß Artikel 3 Absatz 3 der KORRR.
2. Die SNN müssen die seitens des relevanten ÜNB bzw. VNB - soweit ein Datenaustausch gemäß Artikel 3 Absatz 3 der KORRR über den VNB erfolgt - für den Austausch von Fahrplandaten festgelegten Anforderungen erfüllen. Die Übermittlungsfrequenz von Fahrplandaten ist auf nationaler Ebene festzulegen.

### Echtzeitdaten

#### Artikel 17

#### *Von den SNN bereitgestellte Echtzeitdaten*

1. Vorbehaltlich Artikel 6 Absatz 5 der KORRR übermitteln alle betroffenen SNN mit Übertragungsnetzanschluss die Echtzeitdaten direkt an den ÜNB. Vorbehaltlich Artikel 6 Absatz 5 der KORRR übermitteln alle betroffenen SNN mit Verteilernetzanschluss die Echtzeitdaten direkt an den ÜNB oder über ihren angeschlossenen VNB bzw. an beide gemäß Artikel 3 Absatz 3. Alle SNN, die Stromerzeugungsanlagen sind, die nicht der NC RfG unterliegen, oder HGÜ-Anlagen sind, die nicht der NC HVDC unterliegen, oder Verbrauchsanlagen sind, die nicht der NC DCC unterliegen, informieren den ÜNB über ihre technischen Möglichkeiten zur Übermittlung von Echtzeitdaten. Das Beurteilungsverfahren zur Freistellung bestimmter SNN im Fall der Nichtkonformität mit der Anforderung zur Übermittlung von Echtzeitdaten ist auf nationaler Ebene zu definieren.
2. Jeder SNN, der Daten direkt an den ÜNB bzw. VNB - soweit die Daten direkt an den VNB übermittelt werden - übermittelt, erfüllt die seitens des ÜNB festgelegten Anforderungen im Hinblick auf:
  - a. Logische Verbindungen zwischen Parteien und verwendete Protokolle;
  - b. Netzwerkarchitektur, einschließlich Redundanz;
  - c. Netzwerksicherheitsvorschriften;
  - d. Identifikationscode (ID) und/oder Namenskonvention und Datenqualität;
  - e. Performance und Parameter für die Datenübertragung;
  - f. Verhaltensregeln im Fall geplanter Abschaltungen und Störungen der Kommunikationsanlagen.



Vorschlag aller ÜNB für die wichtigsten organisatorischen Anforderungen, Aufgaben und Zuständigkeiten (KORRR) im Zusammenhang mit dem Datenaustausch gemäß Artikel 40 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb

---



### TITEL 3 Schlussbestimmungen

#### *Artikel 18*

#### *Implementierungsdatum der KORRR*

1. Jeder ÜNB muss die KORRR nach der Freigabe gemäß Artikel 8 Absatz 1 der SO GL im Internet veröffentlichen.
2. Spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten der SO GL und gemäß Artikel 192 der SO GL müssen die ÜNB die KORRR wie in Titel 2 beschrieben anwenden, sobald alle Regulierungsbehörden die KORRR genehmigt haben oder eine Entscheidung seitens der Agentur gemäß Artikel 6 Absatz 8 und Artikel 7 Absatz 3 der SO GL getroffen wurde.

#### *Artikel 19*

#### *Sprache*

Die Referenzsprache für die KORRR ist Englisch. Sofern ÜNB die KORRR in ihre Landessprache(n) übersetzen müssen, sind die ÜNB verpflichtet, bei Abweichungen zwischen der von den ÜNB gemäß Artikel 8 Absatz 1 der SO GL veröffentlichten englischen Version und jeder Version in einer anderen Sprache den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden gemäß den anzuwendenden nationalen Vorschriften eine aktualisierte Übersetzungsversion der KORRR vorzulegen.



Vfg Nr. 34/2019

Art. 50 Abs. 1 VO (EU) 2017/2195;

**Vorschlag aller ÜNB gem. Art. 50 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/2195 (EB-VO) für gemeinsame Abrechnungsbestimmungen für den gewollten Energieaustausch infolge von Ersatzreserve-Prozessen, Frequenzwiederherstellungsprozessen mit automatischer und manueller Aktivierung und IN-Verfahren (BK6-18-276)**

Die regelzonenverantwortlichen deutschen ÜNB haben der Bundesnetzagentur einen Antrag gemäß Art. 50 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (EB-VO) einen Vorschlag für die Abrechnungsprozesse für den gewollten Energieaustausch infolge von Ersatzreserve-Prozessen, Frequenzwiederherstellungsprozessen mit automatischer und manueller Aktivierung und IN-Verfahren, vorgelegt.

Die Bundesnetzagentur hat den Antrag auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Die Frist zur Stellungnahme läuft bis zum 13.03.2019.

Details sind über die Homepage der Bundesnetzagentur unter

Beschlusskammern -> Beschlusskammer 6 -> Laufende Verfahren -> BK6-18-276

veröffentlicht.





## Mitteilungen

### Telekommunikation

#### Teil A

#### Mitteilungen der Bundesnetzagentur

##### Mitteilung Nr. 45/2019

TKG §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i. V. m. § 5;

**Veröffentlichung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens  
betreffend den Entwurf der Entgeltgenehmigung für verbindungsabhängige Interconnection-Leistungen gegenüber der Telekom Deutschland GmbH**

Gemäß §§ 13 Abs. 1 S. 1, 12 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 5 TKG wird hiermit veröffentlicht, dass nach Ablauf der zweiwöchigen Stellungnahmefrist, die am 30.01.2019 endete, die eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen zu dem Entwurf der Entgeltgenehmigung für verbindungsabhängige Interconnection-Leistungen gegenüber der Telekom Deutschland GmbH, veröffentlicht im Amtsblatt 1/2019 vom 09.01.2019 als Mitteilung Nr. 5/2019, im Internet der Bundesnetzagentur unter „Einheitliche Informationsstelle / Nationale Konsultation“ eingesehen bzw. heruntergeladen werden können.

Die zuständige Beschlusskammer wertet derzeit die Stellungnahmen aus und prüft den Entscheidungsentwurf dahingehend, ob und ggf. inwieweit dieser im Lichte der Stellungnahmen anzupassen ist. Es ist beabsichtigt, den überarbeiteten Entwurf nach behördeninterner Information und Abstimmung (§ 132 Abs. 4 TKG) und der Beteiligung des Bundeskartellamtes (§ 123 Abs. 1) gemäß §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 2 Nr. 1 S. 1 TKG zügig der EU-Kommission, dem GEREK und den übrigen nationalen Regulierungsbehörden zur Verfügung zu stellen. Der Entscheidungsentwurf ist dann auf den Internetseiten der EU-Kommission abrufbar.

Im Anschluss an das Notifizierungsverfahren ergeht die endgültige Entgeltgenehmigung.

Die Entscheidung wird zu gegebener Zeit ebenfalls im Amtsblatt und auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

BK3c-18/018



Mitteilung Nr. 46/2019

**TKG §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i. V. m. § 5;**

**Veröffentlichung der im Rahmen der Konsultation der Entscheidungsentwürfe eingegangenen Stellungnahmen betreffend die Genehmigung von Entgelten für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin (aTNB) sowie ggf. für Infrastrukturleistungen**

Gemäß §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i. V. m. § 5 TKG wird hiermit veröffentlicht, dass die innerhalb der Konsultationsfrist bis zum 30.01.2019 eingegangenen Stellungnahmen in den u.a. Konsultationsverfahren im Internet der Bundesnetzagentur unter *Einheitliche Informationsstelle / Nationale Konsultationen* eingesehen bzw. heruntergeladen werden können.

Die zuständige Beschlusskammer wertet derzeit die Stellungnahmen aus und prüft die Entscheidungsentwürfe dahingehend, ob und inwieweit diese im Lichte der Stellungnahmen anzupassen sind. Es ist beabsichtigt, die ggf. überarbeiteten Entwürfe nach behördeninterner Information und Abstimmung (§ 132 Abs. 4 TKG) und der Beteiligung des Bundeskartellamtes (§ 123 Abs. 1) gemäß §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 2 Nr. 1 S. 1 TKG der EU-Kommission, dem GEREK und den übrigen nationalen Regulierungsbehörden zur Verfügung zu stellen.

BK3d-18/047	next id GmbH
BK3d-18/074	Unitymedia BW GmbH
BK3d-18/075	Unitymedia NRW GmbH

**Mitteilung Nr. 47/2019****TKG §§ 23, 26 i. V. m. § 5 TKG;****Tenor des Beschlusses in dem Verfahren gemäß § 23 Abs. 4 TKG betreffend die Ergänzung des Layer2-Bitstrom-Standardangebots der Telekom Deutschland GmbH um Super-Vectoring**

Die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn hat auf die mündliche Verhandlung vom 13.09.2018 beschlossen:

1. Das „*Standardangebot der Telekom Deutschland GmbH über die Inanspruchnahme von Layer 2-Bitstream Access*“ in der durch die 2. Teilentscheidung BK 3d-15/003 vom 09.12.2016 festgelegten und durch die Änderungsanzeigen der Betroffenen
  - a) vom 31.03.2017 (in der am 24.05.2017 vorgelegten überarbeiteten Fassung) sowie
  - b) vom 30.09.2016 (in der am 24.04.2017 vorgelegten überarbeiteten Fassung)geänderten Fassung (Verfahren BK 3d-16/117 und BK 3d-17/008) wird durch die am 27.09.2018 vorgelegte erweiterte Fassung der „*Anlage A – Leistungsbeschreibung L2-BSA-VDSL*“ geändert.
2. Die Mindestlaufzeit des Standardangebotes endet am 31.07.2019.

BK3d-18/015



Mitteilung Nr. 48/2019

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; BK2c-18/017;

**Tenor des Beschlusses in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrages der Telekom Deutschland GmbH auf rückwirkende Genehmigung der Entgelte für Carrier-Festverbindungen (CFV) Ethernet für den Genehmigungszeitraum vom 09.08.2012 bis zum 31.10.2013 im Verhältnis zur Plusnet Infrastruktur GmbH & Co. KG**

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrages der Telekom Deutschland GmbH vom 30.11.2018 wegen rückwirkender Genehmigung von Entgelten für Carrier-Festverbindungen (CFV)-Ethernet, die jeweils zugehörige Expressentstörung und weitere Leistungen, für den Zeitraum vom 09.08.2012 bis zum 31.10.2013 im Verhältnis zur Plusnet Infrastruktur GmbH & Co. KG (bzw. ihrer Rechtsvorgängerin) hat die Beschlusskammer 2 am 5. Februar 2019 entschieden:

Die Entgelte für Carrier Festverbindungen Ethernet werden für den Zeitraum vom 09.08.2012 bis zum 31.10.2013 für das Verhältnis zwischen der Antragstellerin und der Beigeladenen zu 1 bzw. deren Rechtsvorgängerin wie folgt genehmigt

Entgelte für CFV-Ethernet 10M/10M

<b>Anschlusslinie</b>	<b>Nettoentgelt in €</b>
Bereitstellung (einmalig)	806,48
Überlassung (jährlich im Voraus)	1.854,36
<b>Verbindungsline (Überlassung jährlich im Voraus)</b>	
Beide CFV-Kundenstandorte im selben Ortsnetz (ON), aber in unterschiedlichen Anschlussbereichen (Ortsnetz-Verbindungsline)	
Backbone-ON	1.260,04



## Entgelte für CFV-Ethernet 100M/50M

<b>Anschlusslinie</b>	<b>Nettoentgelt in €</b>
Überlassung (jährlich im Voraus)	3.360,00
<b>Verbindungsline (Überlassung jährlich im Voraus)</b>	
Beide CFV-Kundenstandorte im selben Ortsnetz (ON), aber in unterschiedlichen Anschlussbereichen (Ortsnetz-Verbindungsline)	
Backbone-ON	3.210,00
<b>Kollokationszuführung</b>	
Überlassungspreis (jährlich im Voraus)	1.615,35

## Entgelte für CFV-Ethernet 100M/100M

<b>Anschlusslinie</b>	<b>Nettoentgelt in €</b>
Bereitstellung (einmalig)	1.246,10
Überlassung (jährlich im Voraus)	3.360,00
<b>Verbindungsline (Überlassung jährlich im Voraus)</b>	
Beide CFV-Kundenstandorte in unterschiedlichen Ortsnetzen	
zwischen Backbone-ON und Country-ON	
Pauschale	1.990,00
zuzüglich je km*	211,06

\* Ab einer Länge von mehr als 200 km wird der Preis der jeweiligen CFV-Ethernet mit einer Länge von 200 km in Rechnung gestellt.



## Entgelte für CFV-Ethernet 1G/150M

Anschlusslinie	Nettoentgelt in €
Bereitstellung (einmalig)	1.239,26
Überlassung (jährlich im Voraus)	6.071,35
<b>Verbindungsline (Überlassung jährlich im Voraus)</b>	
Beide CFV-Kundenstandorte im selben Ortsnetz (ON), aber in unterschiedlichen Anschlussbereichen (Ortsnetz-Verbindungsline)	
Backbone-ON	2.918,97
Regio-ON	2.918,97
Country-ON	3.890,43
Beide CFV-Kundenstandorte in unterschiedlichen (ON)	
zwischen Backbone-ON und Regio-ON	
Pauschale	1.524,93
zuzüglich je km*	299,33
zwischen Backbone-ON und Country-ON	
Pauschale	1.524,93
zuzüglich je km*	299,33
zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-Ortsnetzen	
Pauschale	1.492,89
zuzüglich je km*	616,70
zwischen zwei Backbone-ON (nicht reguliert)	
Pauschale je Ende	2.194,20
<b>Kollokationszuführung</b>	
Bereitstellung (einmalig)	1.239,26
Überlassung (jährlich im Voraus)	1.056,21

\* Ab einer Länge von mehr als 200 km wird der Preis der jeweiligen CFV-Ethernet mit einer Länge von 200 km in Rechnung gestellt.

## CFV-Ethernet Express-Entstörung

Gruppen	Dauerauftrag
	Jährlich Netto je CFV in €
CFV Ethernet 10M/10M	40,07
CFV Ethernet 100Mbit/s (100M; 50M)	14,93
CFV Ethernet 1Gbit/s (150M)	13,38



## Mitteilungen

### Energie

#### Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

##### Mitteilung Nr. 49/2019

##### **Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV**

hier: **BK4-11-317A01**

In dem Verwaltungsverfahren wegen Aufhebung einer zwischen der Hydro Aluminium Rolled Products GmbH, Koblenzer Str. 122, 41468 Neuss und der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund vorliegenden Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV, in der Fassung vom 04.08.2011, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, aufgrund der Entscheidung der Europäischen Kommission über die staatliche Beihilfe SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28.05.2018 unter dem Aktenzeichen C(2018) 3166 am 19.09.2018 beschlossen:

1. Die am 12.02.2011 unter dem Aktenzeichen BK4-11-317 mit Wirkung ab dem 01.01.2011 genehmigte Befreiung des Letztverbrauchers von den Netzentgelten (im Folgenden: Ausgangsbescheid) wird in dem Umfang zurückgenommen, in dem der Letztverbraucher in den Jahren 2012 und 2013 ohne die vollständige Befreiung individuelle Netzentgelte hätte zahlen müssen.

2. Der der Rücknahme unterliegende Betrag im Sinne der Ziffer 1 wird auf (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) Euro zzgl. Zinsen gemäß Kapital V der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission festgesetzt. Die Berechnung der Zinsen erfolgt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Empfänger die Befreiung erlangte, bis zu dem Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung an den Netzbetreiber.

3. Die Bundesnetzagentur wird diese Entscheidung ganz oder teilweise aufheben oder in sonstiger Weise abändern, sollte die zugrunde liegende Entscheidung der EU-Kommission vom 28.05.2018, AZ. SA. 34045 (2013), vollständig oder teilweise rechtskräftig für nichtig erklärt oder in sonstiger Weise aufgehoben werden und die entsprechende Entscheidung auf den vorliegenden Fall übertragbar sein. In einem solchen Fall wird sich die Bundesnetzagentur gegenüber dem Letztverbraucher nicht auf eine gegebenenfalls inzwischen eingetretene Bestandskraft der vorliegenden Entscheidung berufen.

4. Im Übrigen bleibt die Genehmigung unberührt.

5. Für diesen Beschluss werden keine Gebühren erhoben.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-11/317A01

##### Mitteilung Nr. 50/2019

##### **Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV**

hier: **BK4-11-318A01**

In dem Verwaltungsverfahren wegen Aufhebung einer zwischen der Trimet Aluminium AG, Aluminiumallee 1, 45356 Essen und der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund vorliegenden Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV, in der Fassung vom 04.08.2011, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, aufgrund der Entscheidung der Europäischen Kommission über die staatliche Beihilfe SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28.05.2018 unter dem Aktenzeichen C(2018) 3166 am 19.09.2018 beschlossen:

1. Die am 05.10.2011 unter dem Aktenzeichen BK4-11-318 mit Wirkung ab dem 01.01.2011 genehmigte Befreiung des Letztverbrauchers von den Netzentgelten (im Folgenden: Ausgangsbescheid) wird in dem Umfang zurückgenommen, in dem der Letztverbraucher in den Jahren 2012 und 2013 ohne die vollständige Befreiung individuelle Netzentgelte hätte zahlen müssen.

2. Der der Rücknahme unterliegende Betrag im Sinne der Ziffer 1 wird auf (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) Euro zzgl. Zinsen gemäß Kapital V der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission festgesetzt. Die Berechnung der Zinsen erfolgt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Empfänger die Befreiung erlangte, bis zu dem Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung an den Netzbetreiber.

3. Die Bundesnetzagentur wird diese Entscheidung ganz oder teilweise aufheben oder in sonstiger Weise abändern, sollte die zugrunde liegende Entscheidung der EU-Kommission vom 28.05.2018, AZ. SA. 34045 (2013), vollständig oder teilweise rechtskräftig für nichtig erklärt oder in sonstiger Weise aufgehoben werden und die entsprechende Entscheidung auf den vorliegenden Fall übertragbar sein. In einem solchen Fall wird sich die Bundesnetzagentur gegenüber dem Letztverbraucher nicht auf eine gegebenenfalls inzwischen eingetretene Bestandskraft der vorliegenden Entscheidung berufen.

4. Im Übrigen bleibt die Genehmigung unberührt.

5. Für diesen Beschluss werden keine Gebühren erhoben.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-11/318A01



#### Mitteilung Nr. 51/2019

##### Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV

hier: BK4-11-322A01

In dem Verwaltungsverfahren wegen Aufhebung einer zwischen der Wiegand-Glashüttenwerke GmbH, Otto-Wiegand-Str. 9, 96361 Steinbach am Wald, und der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG, Schwerborner Str. 30, 99087 Erfurt vorliegenden Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV, in der Fassung vom 04.08.2011, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, aufgrund der Entscheidung der Europäischen Kommission über die staatliche Beihilfe SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28.05.2018 unter dem Aktenzeichen C(2018) 3166 am 26.09.2018 beschlossen:

1. Die am 22.03.2012 unter dem Aktenzeichen BK4-11-352 mit Wirkung ab dem 01.01.2011 genehmigte Befreiung des Letztverbrauchers von den Netzentgelten (im Folgenden: Ausgangsbescheid) wird in dem Umfang zurückgenommen, in dem sie den Betrag übersteigt, den der Letztverbraucher in den Jahren 2012 und 2013 ohne die vollständige Befreiung individuelle Netzentgelte hätte zahlen müssen.

2. Der der Rücknahme unterliegende Betrag im Sinne der Ziffer 1 wird auf (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) Euro zzgl. Zinsen gemäß Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission festgesetzt. Die Berechnung der Zinsen erfolgt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Empfänger die Befreiung erlangte, bis zu dem Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung an den Netzbetreiber.

3. Die Bundesnetzagentur wird diese Entscheidung ganz oder teilweise aufheben oder in sonstiger Weise abändern, sollte die zugrunde liegende Entscheidung der EU-Kommission vom 28.05.2018, AZ. SA. 34045 (2013), vollständig oder teilweise rechtskräftig für nichtig erklärt oder in sonstiger Weise aufgehoben werden und die entsprechende Entscheidung auf den vorliegenden Fall übertragbar sein. In einem solchen Fall wird sich die Bundesnetzagentur gegenüber dem Letztverbraucher nicht auf eine gegebenenfalls inzwischen eingetretene Bestandskraft der vorliegenden Entscheidung berufen.

4. Im Übrigen bleibt die Genehmigung unberührt.

5. Für diesen Beschluss werden keine Gebühren erhoben.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-11/322A01

#### Mitteilung Nr. 52/2019

##### Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV

hier: BK4-11-330A01

In dem Verwaltungsverfahren wegen Aufhebung einer zwischen der 1&1 Internet AG, Elgendorfer Straße 57, 56410 Montabaur und der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH, Daxlander Str. 72, 76127 Karlsruhe vorliegenden Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV, in der Fassung vom 04.08.2011, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, aufgrund der Entscheidung der Europäischen Kommission über die staatliche Beihilfe SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28.05.2018 unter dem Aktenzeichen C(2018) 3166 am 21.09.2018 beschlossen:

1. Die am 14.03.2012 unter dem Aktenzeichen BK4-11-330 mit Wirkung ab dem 01.01.2011 genehmigte Befreiung des Letztverbrauchers von den Netzentgelten (im Folgenden: Ausgangsbescheid) wird in dem Umfang zurückgenommen, in dem der Letztverbraucher in den Jahren 2012 und 2013 ohne die vollständige Befreiung individuelle Netzentgelte hätte zahlen müssen.

2. Der der Rücknahme unterliegende Betrag im Sinne der Ziffer 1 wird auf (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) Euro zzgl. Zinsen gemäß Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission festgesetzt. Die Berechnung der Zinsen erfolgt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Empfänger die Befreiung erlangte, bis zu dem Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung an den Netzbetreiber.

3. Die Bundesnetzagentur wird diese Entscheidung ganz oder teilweise aufheben oder in sonstiger Weise abändern, sollte die zugrunde liegende Entscheidung der EU-Kommission vom 28.05.2018, AZ. SA. 34045 (2013), vollständig oder teilweise rechtskräftig für nichtig erklärt oder in sonstiger Weise aufgehoben werden und die entsprechende Entscheidung auf den vorliegenden Fall übertragbar sein. In einem solchen Fall wird sich die Bundesnetzagentur gegenüber dem Letztverbraucher nicht auf eine gegebenenfalls inzwischen eingetretene Bestandskraft der vorliegenden Entscheidung berufen.

4. Im Übrigen bleibt die Genehmigung unberührt.

5. Für diesen Beschluss werden keine Gebühren erhoben.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-11/330A01

#### Mitteilung Nr. 53/2019

##### Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV

hier: BK4-11-340A01

In dem Verwaltungsverfahren wegen Aufhebung einer zwischen der Aurubis AG, Hovestraße 50, 20539 Hamburg und der Stromnetz Hamburg GmbH, Bramfelder Chausee 130, 22177 Hamburg vorliegenden Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV, in der Fassung vom 04.08.2011, hat die





Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, aufgrund der Entscheidung der Europäischen Kommission über die staatliche Beihilfe SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28.05.2018 unter dem Aktenzeichen C(2018) 3166 am 21.09.2018 beschlossen:

1. Die am 07.12.2011 unter dem Aktenzeichen BK4-11-340 mit Wirkung ab dem 01.01.2011 genehmigte Befreiung des Letztverbrauchers von den Netzentgelten (im Folgenden: Ausgangsbescheid) wird in dem Umfang zurückgenommen, in dem der Letztverbraucher in den Jahren 2012 und 2013 ohne die vollständige Befreiung individuelle Netzentgelte hätte zahlen müssen.

2. Der der Rücknahme unterliegende Betrag im Sinne der Ziffer 1 wird auf (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) Euro zzgl. Zinsen gemäß Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission festgesetzt. Die Berechnung der Zinsen erfolgt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Empfänger die Befreiung erlangte, bis zu dem Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung an den Netzbetreiber.

3. Die Bundesnetzagentur wird diese Entscheidung ganz oder teilweise aufheben oder in sonstiger Weise abändern, sollte die zugrunde liegende Entscheidung der EU-Kommission vom 28.05.2018, AZ. SA. 34045 (2013), vollständig oder teilweise rechtskräftig für nichtig erklärt oder in sonstiger Weise aufgehoben werden und die entsprechende Entscheidung auf den vorliegenden Fall übertragbar sein. In einem solchen Fall wird sich die Bundesnetzagentur gegenüber dem Letztverbraucher nicht auf eine gegebenenfalls inzwischen eingetretene Bestandskraft der vorliegenden Entscheidung berufen.

4. Im Übrigen bleibt die Genehmigung unberührt.

5. Für diesen Beschluss werden keine Gebühren erhoben.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-11/340A01

#### Mitteilung Nr. 54/2019

##### **Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV**

hier: **BK4-11-352A01**

In dem Verwaltungsverfahren wegen Aufhebung einer zwischen der Verallia Deutschland AG, Oberlandstraße, 88410 Bad Wurzach, und der Netze BW GmbH, Schelmenwasenstr. 15, 70567 Stuttgart vorliegenden Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV, in der Fassung vom 04.08.2011, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, aufgrund der Entscheidung der Europäischen Kommission über die staatliche Beihilfe SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28.05.2018 unter dem Aktenzeichen C(2018) 3166 am 24.09.2018 beschlossen:

1. Die am 22.03.2012 unter dem Aktenzeichen BK4-11-352 mit Wirkung ab dem 01.01.2011 genehmigte Befreiung des Letztverbrauchers von den Netzentgelten (im Folgenden: Ausgangsbescheid) wird in dem Umfang zurückgenommen, in dem der Letzt-

verbraucher in den Jahren 2012 und 2013 ohne die vollständige Befreiung individuelle Netzentgelte hätte zahlen müssen.

2. Der der Rücknahme unterliegende Betrag im Sinne der Ziffer 1 wird auf (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) Euro zzgl. Zinsen gemäß Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission festgesetzt. Die Berechnung der Zinsen erfolgt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Empfänger die Befreiung erlangte, bis zu dem Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung an den Netzbetreiber.

3. Die Bundesnetzagentur wird diese Entscheidung ganz oder teilweise aufheben oder in sonstiger Weise abändern, sollte die zugrunde liegende Entscheidung der EU-Kommission vom 28.05.2018, AZ. SA. 34045 (2013), vollständig oder teilweise rechtskräftig für nichtig erklärt oder in sonstiger Weise aufgehoben werden und die entsprechende Entscheidung auf den vorliegenden Fall übertragbar sein. In einem solchen Fall wird sich die Bundesnetzagentur gegenüber dem Letztverbraucher nicht auf eine gegebenenfalls inzwischen eingetretene Bestandskraft der vorliegenden Entscheidung berufen.

4. Im Übrigen bleibt die Genehmigung unberührt.

5. Für diesen Beschluss werden keine Gebühren erhoben.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-11/352A01

#### Mitteilung Nr. 55/2019

##### **Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV**

hier: **BK4-11-365A01**

In dem Verwaltungsverfahren wegen Aufhebung einer zwischen der Voerde Aluminium GmbH (i. L.), Schleusenstr. 11, 46562 Voerde und der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund vorliegenden Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV, in der Fassung vom 04.08.2011, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, aufgrund der Entscheidung der Europäischen Kommission über die staatliche Beihilfe SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28.05.2018 unter dem Aktenzeichen C(2018) 3166 am 21.09.2018 beschlossen:

1. Die am 07.12.2011 unter dem Aktenzeichen BK4-11-365 mit Wirkung ab dem 01.01.2011 genehmigte Befreiung des Letztverbrauchers von den Netzentgelten (im Folgenden: Ausgangsbescheid) wird in dem Umfang zurückgenommen, in dem der Letztverbraucher in den Jahren 2012 und 2013 ohne die vollständige Befreiung individuelle Netzentgelte hätte zahlen müssen.

2. Der der Rücknahme unterliegende Betrag im Sinne der Ziffer 1 wird auf (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) Euro zzgl. Zinsen gemäß Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission festgesetzt. Die Berechnung der Zinsen erfolgt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Empfänger die Befreiung erlangte, bis zu dem Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung an den Netzbetreiber.

3. Die Bundesnetzagentur wird diese Entscheidung ganz oder teilweise aufheben oder in sonstiger Weise abändern, sollte die zu-



grunde liegende Entscheidung der EU-Kommission vom 28.05.2018, AZ. SA. 34045 (2013), vollständig oder teilweise rechtskräftig für nichtig erklärt oder in sonstiger Weise aufgehoben werden und die entsprechende Entscheidung auf den vorliegenden Fall übertragbar sein. In einem solchen Fall wird sich die Bundesnetzagentur gegenüber dem Letztverbraucher nicht auf eine gegebenenfalls inzwischen eingetretene Bestandskraft der vorliegenden Entscheidung berufen.

4. Im Übrigen bleibt die Genehmigung unberührt.

5. Für diesen Beschluss werden keine Gebühren erhoben.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-11/365A01

#### Mitteilung Nr. 56/2019

##### **Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV**

hier: **BK4-11-367A01**

In dem Verwaltungsverfahren wegen Aufhebung einer zwischen der Schott AG, Hattenbergstr. 10, 55122 Mainz, und der Bayernwerk Netz GmbH, Lilienthalstr. 7, 93049 Regensburg vorliegenden Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV, in der Fassung vom 04.08.2011, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, aufgrund der Entscheidung der Europäischen Kommission über die staatliche Beihilfe SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28.05.2018 unter dem Aktenzeichen C(2018) 3166 am 25.09.2018 beschlossen:

1. Die am 22.03.2012 unter dem Aktenzeichen BK4-11-367 mit Wirkung ab dem 01.01.2011 genehmigte Befreiung des Letztverbrauchers von den Netzentgelten (im Folgenden: Ausgangsbescheid) wird in dem Umfang zurückgenommen, in dem der Letztverbraucher in den Jahren 2012 und 2013 ohne die vollständige Befreiung individuelle Netzentgelte hätte zahlen müssen.

2. Der der Rücknahme unterliegende Betrag im Sinne der Ziffer 1 wird auf (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) Euro zzgl. Zinsen gemäß Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission festgesetzt. Die Berechnung der Zinsen erfolgt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Empfänger die Befreiung erlangte, bis zu dem Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung an den Netzbetreiber.

3. Die Bundesnetzagentur wird diese Entscheidung ganz oder teilweise aufheben oder in sonstiger Weise abändern, sollte die zugrunde liegende Entscheidung der EU-Kommission vom 28.05.2018, AZ. SA. 34045 (2013), vollständig oder teilweise rechtskräftig für nichtig erklärt oder in sonstiger Weise aufgehoben werden und die entsprechende Entscheidung auf den vorliegenden Fall übertragbar sein. In einem solchen Fall wird sich die Bundesnetzagentur gegenüber dem Letztverbraucher nicht auf eine gegebenenfalls inzwischen eingetretene Bestandskraft der vorliegenden Entscheidung berufen.

4. Im Übrigen bleibt die Genehmigung unberührt.

5. Für diesen Beschluss werden keine Gebühren erhoben.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-11/367A01

#### Mitteilung Nr. 57/2019

##### **Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV**

hier: **BK4-11-374A01**

In dem Verwaltungsverfahren wegen Aufhebung einer zwischen der Air Products GmbH, Hüttenstr. 50, 45527 Hattingen und der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund vorliegenden Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV, in der Fassung vom 04.08.2011, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, aufgrund der Entscheidung der Europäischen Kommission über die staatliche Beihilfe SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28.05.2018 unter dem Aktenzeichen C(2018) 3166 am 24.09.2018 beschlossen:

1. Die am 02.11.2012 unter dem Aktenzeichen BK4-11-374 mit Wirkung ab dem 01.01.2011 genehmigte Befreiung des Letztverbrauchers von den Netzentgelten (im Folgenden: Ausgangsbescheid) wird in dem Umfang zurückgenommen, in dem der Letztverbraucher in den Jahren 2012 und 2013 ohne die vollständige Befreiung individuelle Netzentgelte hätte zahlen müssen.

2. Der der Rücknahme unterliegende Betrag im Sinne der Ziffer 1 wird auf (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) Euro zzgl. Zinsen gemäß Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission festgesetzt. Die Berechnung der Zinsen erfolgt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Empfänger die Befreiung erlangte, bis zu dem Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung an den Netzbetreiber.

3. Die Bundesnetzagentur wird diese Entscheidung ganz oder teilweise aufheben oder in sonstiger Weise abändern, sollte die zugrunde liegende Entscheidung der EU-Kommission vom 28.05.2018, AZ. SA. 34045 (2013), vollständig oder teilweise rechtskräftig für nichtig erklärt oder in sonstiger Weise aufgehoben werden und die entsprechende Entscheidung auf den vorliegenden Fall übertragbar sein. In einem solchen Fall wird sich die Bundesnetzagentur gegenüber dem Letztverbraucher nicht auf eine gegebenenfalls inzwischen eingetretene Bestandskraft der vorliegenden Entscheidung berufen.

4. Im Übrigen bleibt die Genehmigung unberührt.

5. Für diesen Beschluss werden keine Gebühren erhoben.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-11/374A01



#### Mitteilung Nr. 58/2019

##### **Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV**

**hier: BK4-11-380A01**

In dem Verwaltungsverfahren wegen Aufhebung einer zwischen der Koehler Kehl GmbH, Bremenwörtstr. 4, 77694 Kehl und der Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG, Lotzbeckstr. 45, 77933 Lahr/Schwarzwald vorliegenden Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV, in der Fassung vom 04.08.2011, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, aufgrund der Entscheidung der Europäischen Kommission über die staatliche Beihilfe SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28.05.2018 unter dem Aktenzeichen C(2018) 3166 am 21.09.2018 beschlossen:

1. Die am 09.03.2012 unter dem Aktenzeichen BK4-11-380 mit Wirkung ab dem 01.01.2011 genehmigte Befreiung des Letztverbrauchers von den Netzentgelten (im Folgenden: Ausgangsbescheid) wird in dem Umfang zurückgenommen, in dem der Letztverbraucher in den Jahren 2012 und 2013 ohne die vollständige Befreiung individuelle Netzentgelte hätte zahlen müssen.

2. Der der Rücknahme unterliegende Betrag im Sinne der Ziffer 1 wird auf (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) Euro zzgl. Zinsen gemäß Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission festgesetzt. Die Berechnung der Zinsen erfolgt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Empfänger die Befreiung erlangte, bis zu dem Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung an den Netzbetreiber.

3. Die Bundesnetzagentur wird diese Entscheidung ganz oder teilweise aufheben oder in sonstiger Weise abändern, sollte die zugrunde liegende Entscheidung der EU-Kommission vom 28.05.2018, AZ. SA. 34045 (2013), vollständig oder teilweise rechtskräftig für nichtig erklärt oder in sonstiger Weise aufgehoben werden und die entsprechende Entscheidung auf den vorliegenden Fall übertragbar sein. In einem solchen Fall wird sich die Bundesnetzagentur gegenüber dem Letztverbraucher nicht auf eine gegebenenfalls inzwischen eingetretene Bestandskraft der vorliegenden Entscheidung berufen.

4. Im Übrigen bleibt die Genehmigung unberührt.

5. Für diesen Beschluss werden keine Gebühren erhoben.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-11/380A01

#### Mitteilung Nr. 59/2019

##### **Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV**

**hier: BK4-11-398A01**

In dem Verwaltungsverfahren wegen Aufhebung einer zwischen der Yara Brunsbüttel GmbH, Holstendamm 2, 25541 Brunsbüttel und der Schleswig-Holstein-Netz AG, Schleswig-Heingas-Platz 1, 25450 Quickborn vorliegenden Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV, in der Fassung vom

04.08.2011, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, aufgrund der Entscheidung der Europäischen Kommission über die staatliche Beihilfe SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28.05.2018 unter dem Aktenzeichen C(2018) 3166 am 24.09.2018 beschlossen:

1. Die am 02.02.2012 unter dem Aktenzeichen BK4-11-398 mit Wirkung ab dem (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) genehmigte Befreiung des Letztverbrauchers von den Netzentgelten (im Folgenden: Ausgangsbescheid) wird in dem Umfang zurückgenommen, in dem der Letztverbraucher in den Jahren 2012 und 2013 ohne die vollständige Befreiung individuelle Netzentgelte hätte zahlen müssen.

2. Der der Rücknahme unterliegende Betrag im Sinne der Ziffer 1 wird auf (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) Euro zzgl. Zinsen gemäß Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission festgesetzt. Die Berechnung der Zinsen erfolgt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Empfänger die Befreiung erlangte, bis zu dem Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung an den Netzbetreiber.

3. Die Bundesnetzagentur wird diese Entscheidung ganz oder teilweise aufheben oder in sonstiger Weise abändern, sollte die zugrunde liegende Entscheidung der EU-Kommission vom 28.05.2018, AZ. SA. 34045 (2013), vollständig oder teilweise rechtskräftig für nichtig erklärt oder in sonstiger Weise aufgehoben werden und die entsprechende Entscheidung auf den vorliegenden Fall übertragbar sein. In einem solchen Fall wird sich die Bundesnetzagentur gegenüber dem Letztverbraucher nicht auf eine gegebenenfalls inzwischen eingetretene Bestandskraft der vorliegenden Entscheidung berufen.

4. Im Übrigen bleibt die Genehmigung unberührt.

5. Für diesen Beschluss werden keine Gebühren erhoben.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-11/398A01

#### Mitteilung Nr. 60/2019

##### **Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV**

**hier: BK4-11-399A01**

In dem Verwaltungsverfahren wegen Aufhebung einer zwischen der Papierfabrik Adolf Jass Schwarza GmbH, Breitscheidstraße 143, 07407 Rudolstadt-Schwarza und der TEN Thüringer Energienetze GmbH, Schwerborner Str. 30, 99087 Erfurt vorliegenden Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV, in der Fassung vom 04.08.2011, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, aufgrund der Entscheidung der Europäischen Kommission über die staatliche Beihilfe SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28.05.2018 unter dem Aktenzeichen C(2018) 3166 am 19.09.2018 beschlossen:

1. Die am 02.11.2012 unter dem Aktenzeichen BK4-11-399 mit Wirkung ab dem 01.01.2011 genehmigte Befreiung des Letztverbrauchers von den Netzentgelten (im Folgenden: Ausgangsbe-



scheid) wird in dem Umfang zurückgenommen, in dem der Letztverbraucher in den Jahren 2012 und 2013 ohne die vollständige Befreiung individuelle Netzentgelte hätte zahlen müssen.

2. Der der Rücknahme unterliegende Betrag im Sinne der Ziffer 1 wird auf (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) Euro zzgl. Zinsen gemäß Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission festgesetzt. Die Berechnung der Zinsen erfolgt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Empfänger die Befreiung erlangte, bis zu dem Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung an den Netzbetreiber.

3. Die Bundesnetzagentur wird diese Entscheidung ganz oder teilweise aufheben oder in sonstiger Weise abändern, sollte die zugrunde liegende Entscheidung der EU-Kommission vom 28.05.2018, AZ. SA. 34045 (2013), vollständig oder teilweise rechtskräftig für nichtig erklärt oder in sonstiger Weise aufgehoben werden und die entsprechende Entscheidung auf den vorliegenden Fall übertragbar sein. In einem solchen Fall wird sich die Bundesnetzagentur gegenüber dem Letztverbraucher nicht auf eine gegebenenfalls inzwischen eingetretene Bestandskraft der vorliegenden Entscheidung berufen.

4. Im Übrigen bleibt die Genehmigung unberührt.

5. Für diesen Beschluss werden keine Gebühren erhoben.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-11/399A01

#### Mitteilung Nr. 61/2019

##### **Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV**

hier: **BK4-11-410A01**

In dem Verwaltungsverfahren wegen Aufhebung einer zwischen der Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH, Reeser Landstraße 41 und der Westnetz GmbH, Florianstr. 15-21, 44139 Dortmund vorliegenden Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV, in der Fassung vom 04.08.2011, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, aufgrund der Entscheidung der Europäischen Kommission über die staatliche Beihilfe SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28.05.2018 unter dem Aktenzeichen C(2018) 3166 am 25.09.2018 beschlossen:

1. Die am 04.02.2012 unter dem Aktenzeichen BK4-11-410 mit Wirkung ab dem 01.01.2011 genehmigte Befreiung des Letztverbrauchers von den Netzentgelten (im Folgenden: Ausgangsbescheid) wird in dem Umfang zurückgenommen, in dem der Letztverbraucher in den Jahren 2012 und 2013 ohne die vollständige Befreiung individuelle Netzentgelte hätte zahlen müssen.

2. Der der Rücknahme unterliegende Betrag im Sinne der Ziffer 1 wird auf (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) Euro zzgl. Zinsen gemäß Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission festgesetzt. Die Berechnung der Zinsen erfolgt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Empfänger die Befreiung erlangte, bis zu dem Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung an den Netzbetreiber.

3. Die Bundesnetzagentur wird diese Entscheidung ganz oder teilweise aufheben oder in sonstiger Weise abändern, sollte die zugrunde liegende Entscheidung der EU-Kommission vom 28.05.2018, AZ. SA. 34045 (2013), vollständig oder teilweise rechtskräftig für nichtig erklärt oder in sonstiger Weise aufgehoben werden und die entsprechende Entscheidung auf den vorliegenden Fall übertragbar sein. In einem solchen Fall wird sich die Bundesnetzagentur gegenüber dem Letztverbraucher nicht auf eine gegebenenfalls inzwischen eingetretene Bestandskraft der vorliegenden Entscheidung berufen.

4. Im Übrigen bleibt die Genehmigung unberührt.

5. Für diesen Beschluss werden keine Gebühren erhoben.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-11/410A01

#### Mitteilung Nr. 62/2019

##### **Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV**

hier: **BK4-11-413A01**

In dem Verwaltungsverfahren wegen Aufhebung einer zwischen der Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG, Seitnerstraße 70, 82049 Pullach und der LEW Verteilnetz GmbH, Schaezlerstraße 3, 86150 Augsburg vorliegenden Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV, in der Fassung vom 04.08.2011, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, aufgrund der Entscheidung der Europäischen Kommission über die staatliche Beihilfe SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28.05.2018 unter dem Aktenzeichen C(2018) 3166 am 25.09.2018 beschlossen:

1. Die am 13.03.2012 unter dem Aktenzeichen BK4-11-413 mit Wirkung ab dem 01.01.2011 genehmigte Befreiung des Letztverbrauchers von den Netzentgelten (im Folgenden: Ausgangsbescheid) wird in dem Umfang zurückgenommen, in dem der Letztverbraucher in den Jahren 2012 und 2013 ohne die vollständige Befreiung individuelle Netzentgelte hätte zahlen müssen.

2. Der der Rücknahme unterliegende Betrag im Sinne der Ziffer 1 wird auf (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) Euro zzgl. Zinsen gemäß Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission festgesetzt. Die Berechnung der Zinsen erfolgt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Empfänger die Befreiung erlangte, bis zu dem Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung an den Netzbetreiber.

3. Die Bundesnetzagentur wird diese Entscheidung ganz oder teilweise aufheben oder in sonstiger Weise abändern, sollte die zugrunde liegende Entscheidung der EU-Kommission vom 28.05.2018, AZ. SA. 34045 (2013), vollständig oder teilweise rechtskräftig für nichtig erklärt oder in sonstiger Weise aufgehoben werden und die entsprechende Entscheidung auf den vorliegenden Fall übertragbar sein. In einem solchen Fall wird sich die Bundesnetzagentur gegenüber dem Letztverbraucher nicht auf eine gegebenenfalls inzwischen eingetretene Bestandskraft der vorliegenden Entscheidung berufen.

4. Im Übrigen bleibt die Genehmigung unberührt.





5. Für diesen Beschluss werden keine Gebühren erhoben.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-11/413A01

#### Mitteilung Nr. 63/2019

##### Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV

hier: BK4-11-418A01

In dem Verwaltungsverfahren wegen Aufhebung einer zwischen der Ardagh Glass GmbH und der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Magdeburger Straße 36, 06112 Halle (Saale) vorliegenden Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV, in der Fassung vom 04.08.2011, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, aufgrund der Entscheidung der Europäischen Kommission über die staatliche Beihilfe SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28.05.2018 unter dem Aktenzeichen C(2018) 3166 am 25.09.2018 beschlossen:

1. Die am 04.02.2012 unter dem Aktenzeichen BK4-11-418 mit Wirkung ab dem 01.01.2011 genehmigte Befreiung des Letztverbrauchers von den Netzentgelten (im Folgenden: Ausgangsbescheid) wird in dem Umfang zurückgenommen, in dem der Letztverbraucher in den Jahren 2012 und 2013 ohne die vollständige Befreiung individuelle Netzentgelte hätte zahlen müssen.

2. Der der Rücknahme unterliegende Betrag im Sinne der Ziffer 1 wird auf (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) Euro zzgl. Zinsen gemäß Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission festgesetzt. Die Berechnung der Zinsen erfolgt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Empfänger die Befreiung erlangte, bis zu dem Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung an den Netzbetreiber.

3. Die Bundesnetzagentur wird diese Entscheidung ganz oder teilweise aufheben oder in sonstiger Weise abändern, sollte die zugrunde liegende Entscheidung der EU-Kommission vom 28.05.2018, AZ. SA. 34045 (2013), vollständig oder teilweise rechtskräftig für nichtig erklärt oder in sonstiger Weise aufgehoben werden und die entsprechende Entscheidung auf den vorliegenden Fall übertragbar sein. In einem solchen Fall wird sich die Bundesnetzagentur gegenüber dem Letztverbraucher nicht auf eine gegebenenfalls inzwischen eingetretene Bestandskraft der vorliegenden Entscheidung berufen.

4. Im Übrigen bleibt die Genehmigung unberührt.

5. Für diesen Beschluss werden keine Gebühren erhoben.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-11/418A01

#### Mitteilung Nr. 64/2019

##### Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV

hier: BK4-11-428A01

In dem Verwaltungsverfahren wegen Aufhebung einer zwischen der Westfalen-Weser-Ems Verteilnetz GmbH und der Westnetz GmbH, Florianstr. 15-21, 44139 Dortmund vorliegenden Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV, in der Fassung vom 04.08.2011, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, aufgrund der Entscheidung der Europäischen Kommission über die staatliche Beihilfe SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28.05.2018 unter dem Aktenzeichen C(2018) 3166 am 19.09.2018 beschlossen:

1. Die am 06.12.2012 unter dem Aktenzeichen BK4-11-428 mit Wirkung ab dem 01.01.2011 genehmigte Befreiung des Letztverbrauchers von den Netzentgelten (im Folgenden: Ausgangsbescheid) wird in dem Umfang zurückgenommen, in dem der Letztverbraucher in den Jahren 2012 und 2013 ohne die vollständige Befreiung individuelle Netzentgelte hätte zahlen müssen.

2. Der der Rücknahme unterliegende Betrag im Sinne der Ziffer 1 wird auf (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) Euro zzgl. Zinsen gemäß Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission festgesetzt. Die Berechnung der Zinsen erfolgt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Empfänger die Befreiung erlangte, bis zu dem Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung an den Netzbetreiber.

3. Die Bundesnetzagentur wird diese Entscheidung ganz oder teilweise aufheben oder in sonstiger Weise abändern, sollte die zugrunde liegende Entscheidung der EU-Kommission vom 28.05.2018, AZ. SA. 34045 (2013), vollständig oder teilweise rechtskräftig für nichtig erklärt oder in sonstiger Weise aufgehoben werden und die entsprechende Entscheidung auf den vorliegenden Fall übertragbar sein. In einem solchen Fall wird sich die Bundesnetzagentur gegenüber dem Letztverbraucher nicht auf eine gegebenenfalls inzwischen eingetretene Bestandskraft der vorliegenden Entscheidung berufen.

4. Im Übrigen bleibt die Genehmigung unberührt.

5. Für diesen Beschluss werden keine Gebühren erhoben.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-11/428A01

#### Mitteilung Nr. 65/2019

##### Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV

hier: BK4-11-430A01

In dem Verwaltungsverfahren wegen Aufhebung einer zwischen der Westfalen-Weser-Ems Verteilnetz GmbH, Bochumer Straße 2, 45661 Recklinghausen und der Westnetz GmbH, Florianstr. 15-21, 44139 Dortmund vorliegenden Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV, in der Fassung vom 04.08.2011, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetz-



agentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, aufgrund der Entscheidung der Europäischen Kommission über die staatliche Beihilfe SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28.05.2018 unter dem Aktenzeichen C(2018) 3166 am 20.09.2018 beschlossen:

1. Die am 15.12.2011 unter dem Aktenzeichen BK4-11-430 mit Wirkung ab dem 01.01.2011 genehmigte Befreiung des Letztverbrauchers von den Netzentgelten (im Folgenden: Ausgangsbescheid) wird in dem Umfang zurückgenommen, in dem der Letztverbraucher in den Jahren 2012 und 2013 ohne die vollständige Befreiung individuelle Netzentgelte hätte zahlen müssen.

2. Der der Rücknahme unterliegende Betrag im Sinne der Ziffer 1 wird auf (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) Euro zzgl. Zinsen gemäß Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission festgesetzt. Die Berechnung der Zinsen erfolgt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Empfänger die Befreiung erlangte, bis zu dem Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung an den Netzbetreiber.

3. Die Bundesnetzagentur wird diese Entscheidung ganz oder teilweise aufheben oder in sonstiger Weise abändern, sollte die zugrunde liegende Entscheidung der EU-Kommission vom 28.05.2018, AZ. SA. 34045 (2013), vollständig oder teilweise rechtskräftig für nichtig erklärt oder in sonstiger Weise aufgehoben werden und die entsprechende Entscheidung auf den vorliegenden Fall übertragbar sein. In einem solchen Fall wird sich die Bundesnetzagentur gegenüber dem Letztverbraucher nicht auf eine gegebenenfalls inzwischen eingetretene Bestandskraft der vorliegenden Entscheidung berufen.

4. Im Übrigen bleibt die Genehmigung unberührt.

5. Für diesen Beschluss werden keine Gebühren erhoben.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-11/430A01

#### Mitteilung Nr. 66/2019

##### **Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV**

hier: **BK4-11-432A01**

In dem Verwaltungsverfahren wegen Aufhebung einer zwischen der Allianz Deutschland AG, Königinstr. 28, 85774 Unterföhring und der Bayernwerk Netz GmbH, Lilienthalstr. 7, 93049 Regensburg vorliegenden Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV, in der Fassung vom 04.08.2011, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, aufgrund der Entscheidung der Europäischen Kommission über die staatliche Beihilfe SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28.05.2018 unter dem Aktenzeichen C(2018) 3166 am 24.09.2018 beschlossen:

1. Die am 03.02.2012 unter dem Aktenzeichen BK4-11-432 mit Wirkung ab dem 01.01.2011 genehmigte Befreiung des Letztverbrauchers von den Netzentgelten (im Folgenden: Ausgangsbescheid) wird in dem Umfang zurückgenommen, in dem sie den Betrag übersteigt, den der Letztverbraucher in den Jahren 2012

und 2013 ohne die vollständige Befreiung individuelle Netzentgelte hätte zahlen müssen.

2. Der der Rücknahme unterliegende Betrag im Sinne der Ziffer 1 wird auf (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) Euro zzgl. Zinsen gemäß Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission festgesetzt. Die Berechnung der Zinsen erfolgt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Empfänger die Befreiung erlangte, bis zu dem Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung an den Netzbetreiber.

3. Die Bundesnetzagentur wird diese Entscheidung ganz oder teilweise aufheben oder in sonstiger Weise abändern, sollte die zugrunde liegende Entscheidung der EU-Kommission vom 28.05.2018, AZ. SA. 34045 (2013), vollständig oder teilweise rechtskräftig für nichtig erklärt oder in sonstiger Weise aufgehoben werden und die entsprechende Entscheidung auf den vorliegenden Fall übertragbar sein. In einem solchen Fall wird sich die Bundesnetzagentur gegenüber dem Letztverbraucher nicht auf eine gegebenenfalls inzwischen eingetretene Bestandskraft der vorliegenden Entscheidung berufen.

4. Im Übrigen bleibt die Genehmigung unberührt.

5. Für diesen Beschluss werden keine Gebühren erhoben

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-11/432A01

#### Mitteilung Nr. 67/2019

##### **Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV**

hier: **BK4-11-445A01**

In dem Verwaltungsverfahren wegen Aufhebung einer zwischen der UPM GmbH, Georg-Haindl-Str. 5, 86153 Augsburg und der LEW Verteilnetz GmbH, Schaezlerstraße 3, 86150 Augsburg vorliegenden Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV, in der Fassung vom 04.08.2011, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, aufgrund der Entscheidung der Europäischen Kommission über die staatliche Beihilfe SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28.05.2018 unter dem Aktenzeichen C(2018) 3166 am 19.09.2018 beschlossen:

1. Die am 13.02.2012 unter dem Aktenzeichen BK4-11-445 mit Wirkung ab dem 01.01.2011 genehmigte Befreiung des Letztverbrauchers von den Netzentgelten (im Folgenden: Ausgangsbescheid) wird in dem Umfang zurückgenommen, in dem der Letztverbraucher in den Jahren 2012 und 2013 ohne die vollständige Befreiung individuelle Netzentgelte hätte zahlen müssen.

2. Der der Rücknahme unterliegende Betrag im Sinne der Ziffer 1 wird auf (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) Euro zzgl. Zinsen gemäß Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission festgesetzt. Die Berechnung der Zinsen erfolgt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Empfänger die Befreiung erlangte, bis zu dem Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung an den Netzbetreiber.

3. Die Bundesnetzagentur wird diese Entscheidung ganz oder teilweise aufheben oder in sonstiger Weise abändern, sollte die zu-



grunde liegende Entscheidung der EU-Kommission vom 28.05.2018, AZ. SA. 34045 (2013), vollständig oder teilweise rechtskräftig für nichtig erklärt oder in sonstiger Weise aufgehoben werden und die entsprechende Entscheidung auf den vorliegenden Fall übertragbar sein. In einem solchen Fall wird sich die Bundesnetzagentur gegenüber dem Letztverbraucher nicht auf eine gegebenenfalls inzwischen eingetretene Bestandskraft der vorliegenden Entscheidung berufen.

4. Im Übrigen bleibt die Genehmigung unberührt.

5. Für diesen Beschluss werden keine Gebühren erhoben.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-11/445A01

#### Mitteilung Nr. 68/2019

##### **Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV**

hier: **BK4-11-465A01**

In dem Verwaltungsverfahren wegen Aufhebung einer zwischen der UPM GmbH, Georg-Haindl-Str. 5, 86153 Augsburg und der Stadtwerke Augsburg Netze GmbH, Hoher Weg 1, 86152 Augsburg vorliegenden Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV, in der Fassung vom 04.08.2011, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, aufgrund der Entscheidung der Europäischen Kommission über die staatliche Beihilfe SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28.05.2018 unter dem Aktenzeichen C(2018) 3166 am 19.09.2018 beschlossen:

1. Die am 26.07.2012 unter dem Aktenzeichen BK4-11-465 mit Wirkung ab dem 01.01.2011 genehmigte Befreiung des Letztverbrauchers von den Netzentgelten (im Folgenden: Ausgangsbescheid) wird in dem Umfang zurückgenommen, in dem der Letztverbraucher in den Jahren 2012 und 2013 ohne die vollständige Befreiung individuelle Netzentgelte hätte zahlen müssen.

2. Der der Rücknahme unterliegende Betrag im Sinne der Ziffer 1 wird auf (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) Euro zzgl. Zinsen gemäß Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission festgesetzt. Die Berechnung der Zinsen erfolgt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Empfänger die Befreiung erlangte, bis zu dem Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung an den Netzbetreiber.

3. Die Bundesnetzagentur wird diese Entscheidung ganz oder teilweise aufheben oder in sonstiger Weise abändern, sollte die zugrunde liegende Entscheidung der EU-Kommission vom 28.05.2018, AZ. SA. 34045 (2013), vollständig oder teilweise rechtskräftig für nichtig erklärt oder in sonstiger Weise aufgehoben werden und die entsprechende Entscheidung auf den vorliegenden Fall übertragbar sein. In einem solchen Fall wird sich die Bundesnetzagentur gegenüber dem Letztverbraucher nicht auf eine gegebenenfalls inzwischen eingetretene Bestandskraft der vorliegenden Entscheidung berufen.

4. Im Übrigen bleibt die Genehmigung unberührt.

5. Für diesen Beschluss werden keine Gebühren erhoben.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-11/465A01

#### Mitteilung Nr. 69/2019

##### **Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV**

hier: **BK4-11-527A01**

In dem Verwaltungsverfahren wegen Aufhebung einer zwischen der, DOW Deutschland Anlagengesellschaft mbH, Bützflether Sand 2, 21683 Stade und der TenneT TSO GmbH, Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth vorliegenden Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV, in der Fassung vom 04.08.2011, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, aufgrund der Entscheidung der Europäischen Kommission über die staatliche Beihilfe SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28.05.2018 unter dem Aktenzeichen C(2018) 3166 am 21.09.2018 beschlossen:

1. Die am 10.04.2012 unter dem Aktenzeichen BK4-11-527 mit Wirkung ab dem 01.01.2011 genehmigte Befreiung des Letztverbrauchers von den Netzentgelten (im Folgenden: Ausgangsbescheid) wird in dem Umfang zurückgenommen, in dem sie den Betrag übersteigt, den der Letztverbraucher in den Jahren 2012 und 2013 ohne die vollständige Befreiung individuelle Netzentgelte hätte zahlen müssen.

2. Der der Rücknahme unterliegende Betrag im Sinne der Ziffer 1 wird auf (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) Euro zzgl. Zinsen gemäß Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission festgesetzt. Die Berechnung der Zinsen erfolgt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Empfänger die Befreiung erlangte, bis zu dem Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung an den Netzbetreiber.

3. Die Bundesnetzagentur wird diese Entscheidung ganz oder teilweise aufheben oder in sonstiger Weise abändern, sollte die zugrunde liegende Entscheidung der EU-Kommission vom 28.05.2018, AZ. SA. 34045 (2013), vollständig oder teilweise rechtskräftig für nichtig erklärt oder in sonstiger Weise aufgehoben werden und die entsprechende Entscheidung auf den vorliegenden Fall übertragbar sein. In einem solchen Fall wird sich die Bundesnetzagentur gegenüber dem Letztverbraucher nicht auf eine gegebenenfalls inzwischen eingetretene Bestandskraft der vorliegenden Entscheidung berufen.

4. Im Übrigen bleibt die Genehmigung unberührt.

5. Für diesen Beschluss werden keine Gebühren erhoben

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-11-527A01



#### Mitteilung Nr. 70/2019

##### **Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV**

hier: **BK4-11-528A01**

In dem Verwaltungsverfahren wegen Aufhebung einer zwischen der Praxair Deutschland GmbH, Hans-Böckler-Str. 1, 40476 Düsseldorf und der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund vorliegenden Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV, in der Fassung vom 04.08.2011, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, aufgrund der Entscheidung der Europäischen Kommission über die staatliche Beihilfe SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28.05.2018 unter dem Aktenzeichen C(2018) 3166 am 19.09.2018 beschlossen:

1. Die am 21.02.2012 unter dem Aktenzeichen BK4-11-528 mit Wirkung ab dem 01.01.2011 genehmigte Befreiung des Letztverbrauchers von den Netzentgelten (im Folgenden: Ausgangsbescheid) wird in dem Umfang zurückgenommen, in dem der Letztverbraucher in den Jahren 2012 und 2013 ohne die vollständige Befreiung individuelle Netzentgelte hätte zahlen müssen.

2. Der der Rücknahme unterliegende Betrag im Sinne der Ziffer 1 wird auf (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) Euro zzgl. Zinsen gemäß Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission festgesetzt. Die Berechnung der Zinsen erfolgt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Empfänger die Befreiung erlangte, bis zu dem Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung an den Netzbetreiber.

3. Die Bundesnetzagentur wird diese Entscheidung ganz oder teilweise aufheben oder in sonstiger Weise abändern, sollte die zugrunde liegende Entscheidung der EU-Kommission vom 28.05.2018, AZ. SA. 34045 (2013), vollständig oder teilweise rechtskräftig für nichtig erklärt oder in sonstiger Weise aufgehoben werden und die entsprechende Entscheidung auf den vorliegenden Fall übertragbar sein. In einem solchen Fall wird sich die Bundesnetzagentur gegenüber dem Letztverbraucher nicht auf eine gegebenenfalls inzwischen eingetretene Bestandskraft der vorliegenden Entscheidung berufen.

4. Im Übrigen bleibt die Genehmigung unberührt.

5. Für diesen Beschluss werden keine Gebühren erhoben.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-11/528A01

#### Mitteilung Nr. 71/2019

##### **Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV**

hier: **BK4-12-344A01**

In dem Verwaltungsverfahren wegen Aufhebung einer zwischen der PASM Power and Air Condition Solution Management GmbH, Seitzstr. 16, 80538 München und der Netzdienste Rhein-Main GmbH, Solmsstr. 38, 60486 Frankfurt vorliegenden Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV, in

der Fassung vom 04.08.2011, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, aufgrund der Entscheidung der Europäischen Kommission über die staatliche Beihilfe SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28.05.2018 unter dem Aktenzeichen C(2018) 3166 am 19.09.2018 beschlossen:

1. Die am 13.06.2012 unter dem Aktenzeichen BK4-12-344 mit Wirkung ab dem 01.01.2011 genehmigte Befreiung des Letztverbrauchers von den Netzentgelten (im Folgenden: Ausgangsbescheid) wird in dem Umfang zurückgenommen, in dem der Letztverbraucher in den Jahren 2012 und 2013 ohne die vollständige Befreiung individuelle Netzentgelte hätte zahlen müssen.

2. Der der Rücknahme unterliegende Betrag im Sinne der Ziffer 1 wird auf (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) Euro zzgl. Zinsen gemäß Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission festgesetzt. Die Berechnung der Zinsen erfolgt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Empfänger die Befreiung erlangte, bis zu dem Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung an den Netzbetreiber.

3. Die Bundesnetzagentur wird diese Entscheidung ganz oder teilweise aufheben oder in sonstiger Weise abändern, sollte die zugrunde liegende Entscheidung der EU-Kommission vom 28.05.2018, AZ. SA. 34045 (2013), vollständig oder teilweise rechtskräftig für nichtig erklärt oder in sonstiger Weise aufgehoben werden und die entsprechende Entscheidung auf den vorliegenden Fall übertragbar sein. In einem solchen Fall wird sich die Bundesnetzagentur gegenüber dem Letztverbraucher nicht auf eine gegebenenfalls inzwischen eingetretene Bestandskraft der vorliegenden Entscheidung berufen.

4. Im Übrigen bleibt die Genehmigung unberührt.

5. Für diesen Beschluss werden keine Gebühren erhoben.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/344A01

#### Mitteilung Nr. 72/2019

##### **Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Strombereich;**

hier: **Einstellung eines Verfahrens**

Mit Schreiben vom 29.08.2018 hat die 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, beantragt, die Investitionsmaßnahmen „Netzanbindung des Offshore-Windparks (OWP) Arcadis Ost 1“ (BK4-10-095) und „Netzanbindung des Offshore-Windparks Baltic Eagle“ (BK4-11-275) zu einer einheitlichen Investitionsmaßnahme „Offshore-Netzanbindungen OST-2-1, OST-2-2 und OST-2-3“ zusammenzufassen und zu genehmigen.

Mit Beschluss vom 28.12.2018 wurde die Investitionsmaßnahme BK4-10-095 für das Projekt „Offshore-Netzanbindungen OST-2-1, OST-2-2 und OST-2-3“ in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 29.08.2018 genehmigt. Der Netzanschluss für das Projekt Baltic Eagle wird über die Offshore-Anbindungssysteme OST-2-2 und OST-2-3 und damit im Rahmen der Investitionsmaßnahme BK4-10-095 realisiert.

Das unter dem Aktenzeichen BK4-11-275 geführte Genehmigungsverfahren nach § 23 ARegV wurde daher eingestellt.



**Mitteilung Nr. 73/2019****Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Strombereich;****hier: Einstellung eines Verfahrens**

Mit Schreiben vom 17.01.2019 hat die TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, den am 29.03.2013 gestellten Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV für das Projekt „Paket-Nr. 132\_1 Errichtung eines Interkonnektors zwischen Deutschland und Norwegen (Nor-Ger)“ mit dem Aktenzeichen BK4-13-115 zurückgenommen.

Das unter dem Aktenzeichen BK4-13-115 geführte Genehmigungsverfahren nach § 23 ARegV wurde daher eingestellt.



Mitteilung Nr. 74/2019

### Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Strombereich;

#### hier: Einstellung von Verfahren

Mit Schreiben vom 25.01.2019 hat die TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, die in der folgenden Übersicht näher bezeichneten Anträge auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV, die alle am 31.03.2017 gestellt wurden, zurückgenommen:

Aktenzeichen	Projektname
BK4-17-053	„Lastflusssteuernde Maßnahme in Cloppenburg“
BK4-17-054	„Netzverstärkung Landesbergen – Wahle“
BK4-17-055	„Netzausbau Lübeck – Krümmel“
BK4-17-058	„Netzverstärkung zwischen Wahle und Mehrum“
BK4-17-059	„Netzverstärkung zwischen Sottrum und Landesbergen“
BK4-17-064	Maßnahmenpaket 195_2: „Netzverstärkung zwischen Krümmel und Wahle, Teil 2“
BK4-17-065	Maßnahmenpaket 195_1: „Netzverstärkung zwischen Krümmel und Wahle, Teil 1“
BK4-17-066	Maßnahmenpaket 193_1: „Erhöhung der Übertragungskapazität im Frankfurter Raum“
BK4-17-067	Maßnahmenpaket 192_1: „Erhöhung der Übertragungskapazität zwischen Würgassen, Berghausen und Borken“
BK4-17-068	Maßnahmenpaket 191_1: „Erhöhung der Übertragungskapazität zwischen Karben und Großkrotzenburg“
BK4-17-069	Maßnahmenpaket 190_1: „Netzverstärkung zwischen Grafenrheinfeld und Höpfingen“
BK4-17-070	Maßnahmenpaket 189_1: „Netzverstärkung zwischen Altheim und Isar“

Die in der Übersicht näher bezeichneten Genehmigungsverfahren wurden daher nach § 23 ARegV eingestellt.



Mitteilung Nr. 75/2019

**Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Strombereich;****hier: Einstellung von Verfahren**

Mit Schreiben vom 30.01.2019 hat die TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, den Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV mit dem Aktenzeichen BK4-17-071, der am 31.03.2017 gestellt wurde, zurückgenommen:

Aktenzeichen	Projektname
BK4-17-071	„Maßnahmenpaket 164_2: Lastflusssteuernde Maßnahme Borken“

Das Genehmigungsverfahren nach § 23 ARegV unter dem Aktenzeichen BK4-17-071 wurde daher eingestellt.

Mitteilung Nr. 76/2019

Ankündigung der Einleitung und der Konsultation der Festlegung einer Gesamtabschaltleistung für sofort und schnell abschaltbare Lasten gem. § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 8 Abs. 4 Nr. 2 AbLaV
--

**EnWG § 29 Abs. 1, § 8 Abs. 4 Nr. 2 AbLaV ; Einleitung und Konsultation der Festlegung einer Gesamtabschaltleistung für sofort und schnell abschaltbare Lasten**

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 8 Abs. 4 Nr. 2 AbLaV dazu verpflichtet, die Gesamtabschaltleistung für sofort abschaltbare Lasten (SOL) sowie schnell abschaltbare Lasten (SNL) entsprechend dem Zweck nach § 1 Abs. 1 EnWG und unter Berücksichtigung der bisherigen Inanspruchnahme abschaltbarer Lasten ab dem 01.07.2018 nach Vorlage und unter Berücksichtigung des Berichts der Betreiber von Übertragungsnetzen gemäß § 8 Abs. 3 AbLaV zu überprüfen und ggf. neu festzulegen. Ein entsprechendes Verfahren ist eingeleitet worden und wird bei der Beschlusskammer 4 unter dem Geschäftszeichen BK4-19/001 geführt.

Die Konsultationsinformationen zur beabsichtigten Festlegung sind auf der Homepage der Bundesnetzagentur unter [https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/BK04/BK4\\_01\\_Aktuell/BK4\\_Aktuell\\_node.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/BK04/BK4_01_Aktuell/BK4_Aktuell_node.html) einsehbar.

Impressum

Herausgeber: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Redaktion: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Referat Z 15  
Postfach 80 01  
53105 Bonn

Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

Telefon: (02 28) 14 53 18  
Telefax: (02 28) 14 65 33  
E-Mail: [amtsblatt@bnetza.de](mailto:amtsblatt@bnetza.de)

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14-täglich

Layout: gc-media, Michaelsbergstr. 18, 53757 Sankt Augustin

Bestellung/Versand: Einzellieferung von älteren Ausgaben  
Telefon: (02 28) 14 53 92 Herr Becker  
E-Mail: [info@bnetza-amtsblatt.de](mailto:info@bnetza-amtsblatt.de)

Der Versand erfolgt gegen Rechnung